



HAMBURGER ZAHNÄRZTEBLATT



Nr. 8 // August 2004 // 44. Jahrgang // ISSN 0933-9299 // C 81 46

www.zahnaerzte-hh.de



Feierten das 25-jährige Bestehen des NFi (v.l.): Dr. Wolfgang Sprekels, Dr. Brita Petersen (Bremen), Dr. Dietmar Oesterreich (Mecklenburg-Vorpommern) und Dr. Tycho Jürgensen (Schleswig-Holstein)

LEITARTIKEL

Alles neu in diesem Heft

AUS DEM INHALT

Kammerversammlung tagte

Jubiläum: NFi 25 Jahre

HEFTTHEMEN IN KÜRZE

Auch Standesblätter wie das Hamburger Zahnärzteblatt unterliegen dem Zeitgeist. Dieser sorgte für die vor Ihnen liegende optische Überarbeitung des Heftes. Herausgeber, Verlag und Redaktion hoffen, dass Ihnen Ihr HZB gefällt. Das NFi wurde 25 Jahre alt. Das wurde gefeiert mit allen Trägern. Was die Repräsentanten sagten, lesen Sie ab Seite 4.

Mit unerfreulicheren Themen musste sich die Kammerversammlung beschäftigen. Der Rotstift setzt Grenzen. Mehr über die Kammerversammlung ab Seite 10.

Die Weiterbildung zur ZMF (Infos auf Seite 13) wird durch das neue Modulsystem flexibler. Auf Seite 14 finden Sie außerdem einen lesenswerten Aufruf von Dr. Thomas Einfeldt zur Ausbildung von ZFA.

Die Vorboten der anstehenden KZV-Wahl finden Sie auch in diesem Heft. Ab Seite 21 sind Wahlordnung und Satzung der KZV abgedruckt. Einen Wahlfahrplan sehen Sie auf der Seite 20.

LEITARTIKEL

- 3 Alles neu in diesem Heft?

NACHRICHTEN

- 4 Vier Kammern luden zur Festveranstaltung:
25 Jahre Norddeutsches Fortbildungsinstitut
- 9 Norddental 2004:
Hier geht's lang – Perspektive gratis!
- 10 „Auf zum Sparen“ – die Kammerversammlung
beschließt Sparmaßnahmen und mehr
- 13 Neue Weiterbildung in Modulen –
Chancen für alle engagierten ZFA
- 14 Ausbildung tut Not
- 28 Eisene Hochzeit von Zahnärzten
- 32 Fortbildung

MITTEILUNGEN DER KAMMER

- 16 Die Mitglieder der ZÄK Hamburg
- 16 Faltenunterspritzung durch Zahnärzte
- 16 Azubi-Liste
- 17 Jahresabschlüsse 2003
- 17 Bezirksgruppen
- 17 Meldebestimmungen
- 17 Ergebnis ZFA-Abschlussprüfung
- 17 Ungültige Ausweise
- 17 Sprechstunden und Bürozeiten

IMPRESSUM

Herausgeber: Zahnärztekammer Hamburg, Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg, Telefon 73 34 05-0, Fax 73 34 05-75, E-Mail: info@zaek-hh.de, und Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg, Katharinenbrücke 1, 20457 Hamburg, Telefon 361 47-0, Fax 36 44 70, E-Mail: info@kzv-hamburg.de

Redaktion: Gerd Eisentraut (et), Tel.: 73 34 05-17, Fax 73 34 05 99 17, Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg, E-Mail: gerd.eisentraut@zaek-hh.de

Redaktions-Sekretariat: Regina Kerpen, Tel.: 73 34 05-18, E-Mail: hzb.kerpen@zaek-hh.de

Verlag und Anzeigen: Pharmazeutischer Verlag Dr. Horst Benad, Zinnkrautweg 24, 22395 Hamburg, Tel.: 60 04 86-11, Fax 60 04 86-86

Druck: Dierk Heigener Druckerzeugnisse GmbH, Theodorstraße 41 n, 22761 Hamburg, Tel.: 89 10 89

Einsendungen von Zuschriften und Anfragen bitte nur an die Redaktion. Die Redaktion übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen der Körperschaften und solcher Artikel, deren Verfasser namentlich genannt sind. Für unaufgefordert eingesandte Zuschriften oder Fotos wird keine Garantie oder Rücksendung gewährt. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist grundsätzlich verboten, für offizielle Mitteilungsblätter anderer zahnärztlicher Landes- oder Bundesorganisationen unter voller Quellenangabe erlaubt.

Für Hamburger Zahnärzte ist der Bezugspreis des Hamburger Zahnärzteblattes mit dem Mitgliedsbeitrag für die beiden Körperschaften abgegolten.

MITTEILUNGEN DER KZV HAMBURG

- 18 Zahlungstermine
- 18 Sitzungstermine Zulassungsausschuss
- 18 Sie fragen – wir antworten –
Fragen rund um den HVM
- 18 Abgabetermine
- 18 Zulassungen als Vertragszahnärzte
- 19 25-jähriges Dienstjubiläum von
Frau Ursula Ingwersen
- 19 Notdiensteinteilung
- 20 KZV-Wahl
- 20 Zeitplan für die Wahl zur 14. Amtsperiode
(2005 – 2010) der Vertreterversammlung der
KZV Hamburg
- 20 Ausschreibungen
- 20 Sprechstunden und Bürozeiten
- 21 Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Hamburg
- 22 Weitere Informationen
- 26 Wahlordnung
- 28 **Persönliches**
- 30 **Kleinanzeigen**
- 2 **Impressum**

ALLES NEU IN DIESEM HEFT?

Diese Ausgabe liegt im neuen Gewand vor Ihnen. Nach rund 10 Jahren war es an der Zeit, etwas frischen Wind durch die Seiten wehen zu lassen. KZV und Kammer möchten mit der neuen Aufmachung des Heftes auch dem Zeitgeist Rechnung tragen. Dazu gehören die neue Schriftart, der leichtere Aufbau des Fließtextes und die freizügigere Gestaltung der Seiten.

Auf Farbfotos im Heft müssen Sie nach wie vor verzichten, auch wenn diese Maßnahme das Erscheinungsbild erheblich „poliert“ hätte. Wir wollten auch nicht von der gewohnten Anreicherung mit Anzeigen abweichen. Die Anzeigen helfen bei der Finanzierung der Druckkosten. Das schont Ihre Beiträge an die Körperschaften.

Sollten Sie jetzt auf die Idee kommen, unser Blatt mit *Stern* und *Focus* zu vergleichen, müssen wir Ihre Phantasie ein wenig dämpfen und auf die berühmten Äpfel und Birnen verweisen. Diese Blätter werden von einem großen Stab spezialisierter Journalisten, Grafiker und Fotografen produziert. Bei uns machen das Blatt zwei Mitarbeiter der Pressestelle, die auch etliche weitere Aufgaben haben.

Die inhaltliche Ausrichtung des Blattes bleibt unverändert. Wir wollen keine zweite *zm*, die lediglich Bundesthemen aus Hamburger Sicht kommentiert. Dass die Gesundheitspolitik weiter auch im HZB angesprochen wird, versteht sich. Aber dezent. Das *Hamburger Zahnärzteblatt* soll verstärkt ein Blatt der Hamburger Zahnärzte für die Hamburger Zahnärzte und für die ganze Dentalfamilie sein. Daher sind Ihre Beiträge herzlich willkommen. Ihre Leserbriefe sollten sich allerdings mit Hamburger Themen beschäftigen und mit Themen, die für alle Kolleginnen und Kollegen von Interesse sind.

Im neuen HZB finden Sie weiterhin die amtlichen Mitteilungen der herausgebenden Körperschaften. Wir informieren Sie in den bekannten Rubriken über Jubiläen unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Praxen, über runde Geburtstage der Kolleginnen und Kollegen und pflichtgemäß auch über Todesfälle.

Diese optische Auffrischung des Blattes hat weitere Konsequenzen auf unsere Publikationen. So wird das Fortbildungsprogramm für Zahnärzte und das für die Praxismitarbeiterinnen wie auch die Wahlhefte von der nächsten Ausgabe an ebenfalls im neuen Look erstehen. Lassen Sie sich überraschen.

Wir wünschen Ihnen für die nächsten Wochen Geduld mit den Patienten, die durch die Einmischungen der Politik erheblich verunsichert sind und eine klare Hilfestellung von uns benötigen.

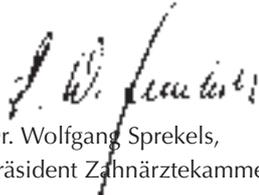
Ihre



Dr. Wolfgang Sprekels



Dr./RO Eric Banthien


Dr. Wolfgang Sprekels,
Präsident Zahnärztekammer Hamburg


Dr./RO Eric Banthien,
Vorstandsvorsitzender KZV Hamburg

VIER KAMMERN LUDEN ZUR FESTVERANSTALTUNG: 25 JAHRE NORDDEUTSCHES FORTBILDUNGSINSTITUT

Das NFi (Norddeutsches Fortbildungsinstitut für Zahnärzthelferinnen in Hamburg) besteht seit 25 Jahren. Die Kooperation norddeutscher Zahnärztekammern kann auf eine erfolgreiche Bilanz verweisen: In den 25 Jahren wurden über 1.500 Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) in teilweise halbjährlichen Kursen fortgebildet. Am Mittwoch, 16. Juni, begingen die Träger des NFi das Ereignis mit einer Festveranstaltung.

Das NFi wurde im Jahre 1979 von den Zahnärztekammern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein in Hamburg-Billstedt ins Leben gerufen. Nach der Wende trat die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

stellte Dr. Wolfgang Sprekels, Präsident der Zahnärztekammer Hamburg, in einer Presseerklärung fest.

In den ersten Jahren bot das Institut ausschließlich halbjährliche Voll-

sivprophylaxekurse angeboten. 600 Teilnehmerinnen nahmen an diesen Kursen teil und nannten sich dann ZFA (Prophylaxe). Zur Dental-Hygienikerin bildete das NFi bisher in zwei Kursen 23 Teilnehmerinnen fort. 75 ZFA belegten außerdem einen Kurs zur Zahnmedizinischen Verwaltungshelferin (ZMV).

Zur Feier des Jubiläums lud das NFi im ersten Teil zu einem „Tag der offenen Tür“ ein. Frühere Kursteilnehmerinnen und Mitarbeiterinnen nutzten die Gelegenheit, das herausgeputzte NFi zu besuchen.

Hausherr Dr. Wolfgang Sprekels konnte im zweiten Teil über 80 Gäste aus dem NFi-Umfeld zur Festveranstaltung begrüßen. Präsidenten und Vorstände nicht nur der norddeutschen Kammern wie auch Beiratsmitglieder, Dozenten, Funktions- und Firmenvertreter folgten der Einladung. Auch die KZV Hamburg, die Apo-Bank, die Berufsschule und ein Großteil der Mitglieder der aktuellen Kammerversammlung waren durch ihre leitenden Persönlichkeiten ver-



Blick in den Hörsaal bei der NFi-Jubiläumsveranstaltung

dem NFi bei. „Die norddeutschen Kammern haben mit dem NFi ein erfolgreiches, privat organisiertes und finanziertes Fortbildungsinstitut geschaffen, das Vorbildcharakter hat“,

aus Norddeutschland, aber auch aus anderen Bundesländern, absolvierten diese Kurse – im Übrigen waren bisher lediglich zwei männliche Kursteilnehmer dabei. In den letzten Jahren wurden verstärkt dreiwöchige Inten-

NFi-Gäste am Jubiläumstag



Dr. Alfonso de Castro



Dr. Gerd Müller



Dr./RO Eric Banthien



ZA Albers



Edgar Oelrich



Prof. Gülzow

treten. Ein besonderer Gruß ging an den ZMF-Prüfungsausschuss und den früheren Geschäftsführer, Dipl.-Kfm. Edgar Oelrich.

Dr. Sprekels stellte in seiner Begrüßung unter anderem fest, dass die vier Kammern erfolgreich und friedlich zusammenarbeiten. Das sei in der heutigen Zeit nicht selbstverständlich. Dies belegte er auch anhand der zahlreich erschienenen früheren Kammerpräsidenten (den NFi-Gesellschaftern) und Mitgliedern des NFi-Beirates.

Dr. Dietmar Oesterreich, Präsident der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, bot den Gästen als amtierender NFi-Vorsitzender einen Rück- und Ausblick. Er bezeichnete seine Anwesenheit als einen „schlichten Ausdruck eines partnerschaftlichen Verhältnisses von vier Zahnärztekammern, die im Gegensatz zu so mancher bundespolitischen Entwicklung über 25 Jahre an einem Strang ziehen“. Diese langfristige Kooperation sei ein gewichtiger Grund zum Feiern.

Er erinnerte auch an die Anfänge des östlichen Nachbarn der drei Gründungskammern im Juni 1994. „Fast auf den Tag genau vor 10 Jahren habe ich damals als Gast erstmals an der Gesellschafterversammlung des NFi teilgenommen. Dies war für mich damals ein weiterer wichtiger Schritt hin zu engerer Kooperation mit den Zahnärztekammern, die beim Aufbau unserer Selbstverwaltung echte Hilfe zur Selbsthilfe geleistet haben. Am 1.1.1995 sind wir Gesellschafter des NFi geworden. Ich hoffe sehr, dass wir innerhalb dieser Jahre mit unserem Beitrag ein kleines Stück als Dank

für die Unterstützung zurückzahlen konnten.“ Er betonte, dass ihm nicht nur als Präsident der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern das Thema der Fortbildung der zahnärztlichen Mitarbeiterinnen am Herzen liege, sondern gleichzeitig in seiner Funktion als zuständiger Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer.

„Wenn man auf Bundesebene koordinierend und initiativ wirksam werden muss, braucht man profunde Kenntnisse und funktionierende

nach einem geeigneten Objekt, das dann im Osten der Hansestadt gefunden wurde, bis hin zum laufenden 33. ZMF-Kurs. Er kündigte an, dass das NFi künftig die Inhalte des ZMF-Kurses in Modulen anbieten werde.

Er erinnerte an den Boxkampf zwischen Muhammed Ali und Joe Frazier in Manila im Jahre 1976 – in diesen Tagen befragten die Kammern in Kiel, Bremen und Hamburg ihre Mitglieder, ob Bedarf für eine ZMF gesehen wurde. Da sich 19 Prozent der Befragten



Die Referenten: Dr. Sprekels, Dr. Oesterreich, Dr. Fischer und Prof. Meyer

Strukturen mit langfristigen Erfahrungen, die einen soliden Background bilden.“

Dr. Oesterreich spannte einen weiten Bogen von der Gründungsphase in den Jahren 1976/77, der Suche

positiv äußerten, sahen die drei Kammern dies als Aufforderung, aktiv zu werden und die Voraussetzungen für die Fortbildung zur ZMF im norddeutschen Raum zu schaffen. Am 12. April 1977 wurde der Gesellschaftsvertrag in Bremen von den drei Präsidenten



Der Beirat des Norddeutschen Institutes (v.l.n.r.): Dr. Michael Brandt (S-H), Konstantin von Laffert (HH), Dr. Thomas Einfeldt (HH), Dr. Gabriele Kujumdshiev (M-V), Dr. Klaus-Dieter Knüppel (M-V), Dr. Gerald Hartmann (S-H) und Andreas Bösch (Bremen)

unterzeichnet. Im April 1979 nahm das Institut den Betrieb auf.

Besondere Bedeutung maß Dr. Oesterreich in den Folgejahren dem GSG von 1992 bei. „Die Individualprophylaxe – hier mal ein Beispiel für positive politische Entscheidungen – wurde ausgeweitet und der Bedarf nach qualifizierten Mitarbeiterinnen wuchs.“ In der Folgezeit sei auch das Zahnheilkundengesetz um die Aufzählung der delegationsfähigen Leistungen an qualifizierte Mitarbeiterinnen erweitert worden. Dies sei für das NFi der Startschuss für die Individualprophylaxekurse gewesen.

„Eine weitere Herausforderung für das NFi“, so Oesterreich weiter, „ergab sich durch die Aufnahme des Begriffs der Dentalhygienikerin in das Zahnheilkundengesetz im Jahre 1995.“ In der folgenden kontrovers geführten standespolitischen Diskussion zeichnete sich der Norden durch Pragmatik aus und erhielt nach den Worten von Dr. Oesterreich den Segen der Bundeszahnärztekammer für ein DH-Pilotprojekt. Der Referent musste allerdings berichten, dass die Gesellschafterversammlung den 3. Kurs mangels ausreichender Anmeldungen mit großem Bedauern absagen musste.

Der Referent prognostizierte abschließend, dass die Nachfrage nach Helferinnen-Fortbildung weiter steigen werde. „Die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen führen dazu, dass die Mitarbeit der qualifizierten Helferin immer wichtiger wird und damit auch ihre Fortbildung. Unsere gemeinsame medizinische und soziale Kompetenz ist mehr denn je gefordert. Ich bin sicher, dass unser NFi auf diese neuen Herausforderungen wie in der Vergangenheit die richtigen Antworten finden wird.“

NFi-Institutsleiter Dr. Dr. Hans-Ulrich Fischer ergänzte die Worte von Dr. Oesterreich mit einem humorgespickten Vortrag über die Entwicklung des NFi, wobei er die vielen größeren und kleineren menschlichen Aspekte auch genüsslich vortrug. Das begann mit dem für ihn völlig überraschenden Angebot, Institutsleiter zu werden. Gleich nach der Startphase erklärten zwei leitende Mitarbeiterinnen, schwanger zu sein, und auch in den späteren Jahren konnte Dr. Fischer die Zahl der Babys kaum zählen. Der Referent betonte das hervorragende Betriebsklima zwischen seinen fast 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die harmonische Zusammenarbeit mit seinen vier Zahnarzt-Kollegen. Er vermittelte den Teilnehmern den überzeugenden Eindruck, dass er (wie auch viele Mitarbeiterinnen) seinen Traumjob gefunden hat.

Die Festveranstaltung hatte vor dem abschließenden Imbiss noch den fesselnden Festvortrag von Prof. Dr. Georg Meyer (Uni Greifswald) zu bieten. Er stellte an Beispielen die „medizinische“ Verantwortung des Praxisteam in den Vordergrund. Die Botschaft an die Praxismitarbeiter müsse sein, dass bei allen Maßnah-

men mögliche Nebenwirkungen etwa bei „weißen“ Füllungen nicht vergessen werden dürften. Er mahnte sehr deutlich mehr medizinische Aspekte und Kompetenz bei der Zahnbehandlung an und nicht nur ästhetische – sonst würden deutsche Universitäten bald keine Zahnärzte mehr ausbilden, „denn Politiker haben erkannt, dass dies an Fachhochschulen auch mit dem halben Aufwand gehen soll.“

Weitere Informationen über die Kurse im Web unter www.zahnaerzte-hh.de, Rubrik „Für das Praxisteam/Weiterbildung“.

et

Unabhängiger

Anzeige

Assistentenstammtisch

Hamburger Assistenten haben ihren nächsten Stammtisch am Mittwoch, 8.9., um 18:30 Uhr.

Thema: „Qualitätskriterien in der systemischen PA-Behandlung“

Referent: Prof. Dr. Klaus Roth
Nach einem Fachvortrag steht der fachliche Austausch auf der Tagesordnung.

Kontakt: Dr. Sara Maghmumy,
Telefon (0170) 900 72 30,
Hilda Nikbacht, Telefon (0179) 390 71 87

Web: www.assi-stammtisch.de

NORDDENTAL 2004: HIER GEHT'S LANG – PERSPEKTIVE GRATIS!

Wandel bedingt Orientierung – auch Zahnärzte sind verstärkt gefordert, ihr Spektrum an Kenntnissen und Fähigkeit immer schneller aktuell zu halten. Einen traditionell hohen Stellenwert nimmt hierbei die NordDental in Hamburg ein. So lädt auch in diesem Jahr der Dentalfachhandel wieder seine Kunden ein. Diesmal erhalten am Samstag, 11. September 2004, in den Messehallen 4 und 5 auf dem Hamburger Messegelände alle Zahnärzte und Zahntechniker aus Norddeutschland ausführlich Gelegenheit, neue und bewährte Produkte und Techniken des Dentalmarktes live zu erleben.

Gemäß dem diesjährigen Motto „hier geht's lang“ reklamieren Dentalindustrie und Depots für sich die Position als Kommunikationsplattform rund um das Thema wirtschaftliche Leistung und Lösung für Praxis und Labor.

Ausstellungsschwerpunkte sind:

- Praxiseinrichtung
- Werkstoffe Zahnmedizin
- Praxisführung und Organisation
- Zahntechnik inkl. Einrichtung und Werkstoffe.

Neue Perspektiven öffnen in diesem Jahr die Vortragsthemen „Der Weg zum individuellen Praxiskonzept“ sowie „Zahnersatz als Wahlleistung“. In mit Fortbildungspunkten „ausgestatteten“ so genannten Infotools „High

Market“ und „High Noon“ werden diese Themen umfassend und vor allem neutral in einer Art Gesamtschau des Marktes analysiert.

„Doch wie sag' ich's dem Patienten?“ Da die Verunsicherung des Patienten durch die vielen Änderungen der Gesundheitsreformen enorm steigt, liegt es immer mehr in der Hand des Zahnarztes, durch gezielte Kommunikation zu informieren und zu überzeugen. Wie diese Kommunikation gehen kann, erfährt der Interessent im Infotool.

Die Messe wird veranstaltet von den Dental Depots Demedis, Dental 2000, Geo Poulson, Multident, Pluradent und Nordwest Dental/Thiel.

Aktuell bietet die NordDental ihren Besuchern die Chance, ihren Messeaufenthalt per Internet optimal vorzubereiten. Unter www.norrdental.de kann ein persönlicher Messeplaner gestaltet werden. Das ermöglicht z. B. individuell eine Produkt- und Ausstellersuche. Sodann lässt sich ein persönlicher Wegeplan nach Firmen, Produkten und Standnummer geordnet erstellen. Die neu aufgebauten Internetseiten der NordDental bieten die Suche nach bestimmten Ausstellern sowie Produkten durch die Differenzierung in mehrere Produktbereiche mit den jeweiligen Untermenüs. Auch eine „Schnellsuche“ nach einer Firma/einem Hersteller stellt eine wesentliche Erneuerung dar.

„AUF ZUM SPAREN“ – DIE KAMMERVERSAMMLUNG BESCHLIESST SPARMASSNAHMEN UND MEHR

Mit konkreten Sparbe- und Jahresabschlüssen und einer bemerkenswerten Diskussion über die aktuellen Vorgänge in der ZMK-Klinik bot die Kammerversammlung am 21. Juni ein volles Programm.

Dr. Srekels unterteilte seinen Bericht wie üblich in Themen aus dem Bundesgebiet und aus Hamburg. Er berichtete eingangs über die Auswirkungen der Landtagswahl in Thüringen und der Europawahl: „Regierungsparteien, egal, welche die notwendigen Reformen beschlossen haben, werden bei den nächsten Landtagswahlen abgestraft. Sie reagieren daher nach demselben Muster auf kurzfristige Trends, um die eigene Klientel zu befriedigen.“



Genauso reagiere zurzeit die Bundesregierung mit der Ausbildungsplatzabgabe, die allerdings nun auf Eis gelegt sei, und mit der Bürgerversicherung. Es handle sich um Populismus pur.

Der Präsident ging dann auf die Einführung befundorientierter Festzuschüsse ein. Der Bundesausschuss müsse am 23.06.2004 seine Ergebnisse vorlegen. Zahnärzte und Krankenkasse gingen von unterschiedlichen Modellen aus. Die Zahnärzte seien der Auffassung, dass eine Lücke eine

bestimmte Summe für einen Zuschuss auslöst, während die Krankenkassen die versorgungsartbezogenen Zuschüsse vorstellten. Die entsprechenden Entscheidungen fielen nach der Sitzung.

Erfreulicherweise sehe das Bundesgesundheitsministerium im 17. Jahr nach In-Kraft-Treten der GOZ ganz dringenden Novellierungsbedarf, stellte Dr. Srekels unter dem dritten Punkt fest. Durch die Regelungen im GMG zum Zahnersatz und die ab 2005 damit verbundenen Wahlmöglichkeiten würden auch GKV-Patienten verstärkt mit der GOZ konfrontiert. Diese Verbreiterung des Adressatenkreises zwingt zu einer GOZ-Modernisierung. Basis für die Leistungsbeschreibungen der GOZ sei der neue BEMA. Damit werde es automatisch Leistungen außerhalb der GOZ geben, die durch die §§ 2 und 6 abgedeckt würden.

Der Kammerpräsident ging dann auf die Schlagzeilen rund um die Einsetzung des Staatskommissars in der KZV Bayerns ein, und er stellte der Kammerversammlung ein neues Gutachten der IGSF von Prof. Beske vor. Das kommt zu dem wissenschaftlich fundierten Schluss, dass das

Gutachten der WHO („Deutschlands Gesundheitswesen liegt im internationalen Vergleich nur auf Platz 25“) wissenschaftlich nicht haltbar sei und dass Deutschland ein beispielhaft leistungsfähiges Gesundheitswesen habe.

Abschließend stellte Dr. Srekels fest, dass das BMG erklärt habe, dass schon Fortbildungen ab dem 1. Januar 2004 für die Anerkennung von Punkten anerkannt werden könnten. In diesem Zusammenhang ging er auf den Fachkundenachweis Röntgen ein. Professor Rother sei es nach seiner eigenen Anschauung gelungen, „eine interessante, die neueste Entwicklung einbeziehende und praxisbezogene Fortbildung anzubieten“.

Aus Hamburg berichtete Dr. Srekels unter anderem über den Entwurf des Heilberufsgesetzes, das für Zahnärzte, Ärzte, Psychotherapeuten und Apotheker gelte. Insgesamt bewertete er den Entwurf als gelungen. „Die Kammer hat an vielen Stellen nunmehr klarere Rechtsgrundlagen für ihr Handeln.“

Der Präsident kündigte für das 2. Halbjahr Öffentlichkeitsarbeit für



Der Vorstand der Zahnärztekammer Hamburg (v.l.): Thomas Clement, Konstantin von Laffert, Dr. Thomas Einfeldt, Dr. Wolfgang Srekels und Hauptgeschäftsführer Dr. Peter Kurz.

die Prophylaxe an. Es solle dargestellt werden, dass Prophylaxe auch bei weniger Erstattung der Kassen wichtig sei. Im Juni habe das gut besuchte Seminar von Dr. Hoppe stattgefunden, mit dem Praxen für die Prophylaxe fit gemacht werden sollten. Nunmehr solle die Presse für das Thema interessiert werden.

Der Vorstand habe außerdem eine Liste mit Stichpunkten seiner Arbeit aufgestellt, um die Vorstandsarbeit besser „rüberzubringen“. Im Übrigen sei geplant, über die Arbeit der Kammer, Gremien, Referenten und Abteilungen intensiver im HZB zu berichten. Der Präsident informierte die Kammerversammlung ferner über die Vorstandsentscheidung, direkt vor Ablauf der zweijährigen Probezeit des neuen Hauptgeschäftsführers, Dr. Peter Kurz, die unbefristete Tätigkeit zu vereinbaren. Ausführlich stellte Dr. Sprekels auch die jeweils sehr gelungenen Feiern des Versorgungswerkes (siehe Heft 6-2004) und des NFi (siehe dieses Heft) dar und bedankte sich bei den Verantwortlichen für die Durchführung. Als letzten Punkt erwähnte der Vortragende ein Gespräch mit dem für die Kammer neuen Senator Jörg Dräger. Hier sei es insbesondere um das neue Heilberufsgesetz und das UKE gegangen.

In der anschließenden Diskussion ergänzte der Präsident seine Ausführungen in einem Punkt: So habe der Vorstand gerade beschlossen, gemeinsam mit der KZV den Hamburger Zahnärzten Kinderprophylaxepässe anzubieten.

Professor Bärbel Kahl-Nieke bestätigte die Ausführungen von Dr. Sprekels zum Gespräch mit Senator Dräger. Unabhängig von den politischen Gesprächen sei vereinbart, dass der Fachbereich Zahnmedizin seine Studierendenzahl zum Wintersemester 2004/2005 von 90 auf 60 reduzieren müsse. Allerdings stelle sich die Frage, ob die Verwaltungsgerichte dies akzeptieren würden. Zur Situation im UKE berichtete sie weiter, dass die eingesetzte Kommission ihre Arbeit fortsetze. Man habe auch ein neues Komitee gebildet, an dem auch Studenten beteiligt seien, in dem eine neue Studienordnung und ein Stundenplan abgestimmt werde. In der

neuen Approbationsordnung Ärzte seien keine Querverbindungen mehr zur Zahnmedizin enthalten. Dies sei ein Rückschritt.

Dr. Sprekels bestätigte, dass erhebliche Verbesserungen im UKE erkennbar seien. Dr. Henning Baumbach beurteilte es positiv, dass sich im UKE etwas bewegt. Wenn die Zahnmedizin in Hamburg geschlossen würde, sei dies ein Armutszeugnis. Für Eliteuniversitäten werde in Hamburg viel Geld ausgegeben, es müsse aber auch weiterhin andere Wege zur Bildung geben.



Dr. Baumbach berichtete unter dem nächsten Tagesordnungspunkt als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses über die Sitzung des Ausschusses am 3. Juni. Er dankte der Verwaltung für die Vorbereitung und die umfassenden Erläuterungen. Insbesondere im Hinblick auf die Personalkosten habe der Rechnungsprüfungsausschuss Nachfragen gehabt,

die aber beantwortet worden seien. Wie von der Kammerversammlung gewünscht, habe der Vorstand gemeinsam mit der Geschäftsführung Sparvorschläge gemacht, die vom Ausschuss gutgeheißen würden. Ziel sei es, künftig einen ausgeglichenen Abschluss vorzulegen. Nach kurzer Diskussion stimmte die Kammerversammlung dem Antrag auf Genehmigung des Jahresabschlusses 2003 der Zahnärztekammer Hamburg bei Enthaltung eines Betroffenen einstimmig zu. Die Kammerversammlung stimmte auch der Entlastung des Vorstandes der Zahnärztekammer Hamburg für seine Geschäftsführung in 2003 bei drei Enthaltungen von Betroffenen einstimmig zu.

Anschließend trug Dr. Kurz die geplanten und schon eingeleiteten Sparmaßnahmen in der Kammer im Einzel-



nen vor. Die Maßnahmen seien auf drei Ebenen erfolgt: in der Verwaltung, beim NFi und bei der Überprüfung von Gebühren auf ihre Wirtschaftlichkeit. Über weitere Vorschläge des Vorstandes müsse die Kammerversammlung entscheiden.

Der Vorstand regte nach den Ausführungen von Dr. Kurz an, das Sterbegeld ab dem 1.7.2004 zu streichen. Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsar-

beit sollen die Ausgaben im Rahmen gehalten werden. Die Kammerversammlung stimmte beiden Vorschlägen einstimmig zu.



Dr. Henning Baumbach

Über die Gebühren für die Qualitätszirkel berichtete Konstantin von Laffert. Sein Bericht wurde teilweise kontrovers diskutiert. „Auf zum Sparen“, stellte Dr. Sprekels vor dem Hinweis fest, dass nun der Haushaltsausschuss der Kammerversammlung einen Vorschlag für die künftige Kostenübernahme der Kammer für die Qualitätszirkel unterbreiten und diesen der nächsten Kammerversammlung vorstellen werde.

Den Jahresabschluss 2003 für das Versorgungswerk stellte dessen Geschäftsführer Gerold Matthies vor: Der Abschluss wurde nach seinen Ausführungen bereits von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RölfsPartner geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die wichtigsten statistischen Zahlen und Eckdaten fasste Matthies wie folgt zusammen. Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist gegenüber dem Vorjahr mit 1.825 Zahnärzten konstant geblieben, die Anzahl der Rentner erhöhte sich von 623 auf 649. Das Vermögen stieg um rund 20,0 Mio. € von 349 Mio. € auf 369 Mio. € an. Das Vermögen verteilt sich auf folgende Klassen: 11,5 Prozent Immobilienstand, 42,2 Prozent Fondsanlagen, davon Aktien ca. 4 Prozent, 46,3 Prozent Direktanlage in festverzinslichen Rentenpapieren. „Dieser Vermögensmix führte in dem Geschäftsjahr 2003 zu einer Rendite von 5,65 Prozent,“ stellte Matthies

unter dem Beifall der Versammlung fest. Davon seien 4,25 Prozent auf das Deckungskapital ausgeschüttet worden, der Rest verbleibe thesauriert in den Fonds zur Stärkung der Rücklagenquote. Eine positive Zwischenbilanz konnte Matthies auch hinsichtlich der ersten fünf Monate des laufenden Jahres ziehen. Er vermittelte seine Zuversicht, dass das Versorgungswerk auch im 41. Jahr des Bestehens wieder einen Rechnungszins von vier Prozent ununterbrochen in Folge verdienen würde.

Dr. Baumbach als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses dankte vor der Abstimmung über den Jahresabschluss dem Versorgungsausschuss und der Verwaltung für die geleistete Arbeit. Die Kammerversammlung beschloss jeweils einstimmig den Jahresabschluss 2003 des Versorgungswerkes, die Entlastung des Versorgungsausschusses und des Vorstandes.

Der Jahresabschluss 2003 des Norddeutschen Fortbildungsinstituts wurde anschließend von der Kammerversammlung zur Kenntnis genommen.

Dr. Thomas Einfeldt erläuterte der Kammerversammlung den Vorschlag des Vorstandes für die Besetzung des ZMV- und des ZMF-Prüfungsausschusses für die Amtszeit von 2004 bis 2007. Die Kammerversammlung stimmt dem Vorschlag bei einer Enthaltung einer Betroffenen zu. Auch die Hamburger Delegierten (Dr. Thomas Einfeldt, Konstantin von Laffert, Dr. Helmut Pfeffer und Dr. Wolfgang Sprekels) zur nächsten Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer wurden einstimmig aufgestellt.

Zum Abschluss der Versammlung beschlossen die Vertreter durchweg

einstimmig noch Details der Beitragstabelle:

- § 4: Die Beiträge sind monatlich zu entrichten und jeweils bis zum 5. jeden Monats zu zahlen.
- Beiträge Gruppe 1: Niedergelassene Zahnärzte bis zum 68. Lebensjahr – ab Vollendung des 68. Lebensjahres (das bedeutet eine Beitragsermäßigung für diese Zahnärzte)
- Beiträge Gruppe 4: Der Begriff „Erziehungsurlaub“ ist durch den neuen gesetzlichen Begriff „Elternzeit“ zu ersetzen. Die neue Formulierung in der Tabelle lautet dann: „Gruppe 4 Mitglieder – vorübergehend ohne Tätigkeit, Wehrpflichtige, freiwillige Mitglieder, Mitglieder im Mutterschutz oder Elternzeit nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung.“

Dr. Sprekels schloss die Sitzung mit Dank für die konstruktive Diskussion um 22:40 Uhr.

et

NEUE WEITERBILDUNG IN MODULEN – CHANCEN FÜR ALLE ENGAGIERTE ZFA

Mehr Flexibilität bietet ein neues Modul-Programm des NFi für engagierte ZFA. Das Norddeutsche Fortbildungsinstitut in Billstedt bietet vom nächsten Jahr an das bisherige halbjährliche, vollverschulte ZMF-Programm auch in Modulen an. Damit kann sich jede ZFA die Teile herauspicken, die individuell in der Praxis benötigt werden und für sie interessant sind. Das reduziert die Fehlzeiten in der Praxis und kommt somit vielen (Zahnarzt-)Praxen entgegen.

„Das Modulprogramm ist das Ergebnis von Marktforschung und langen Überlegungen,“ stellt die Lehr-DH des NFi, Susanne Graack, zu dem jetzt vorgelegten Programm fest. „Es ist kundenfreundlicher als der bisherige lange Kurs, den wir allerdings nach wie vor anbieten werden.“ Die drei ZMF-Module werden durch ein verwaltungstechnisches Modul abgerundet. Dazu die hierfür verantwortliche Lehr-ZMV Alma Ott: „Die interessierte Kollegin kann losgelöst von den ZMF-Modulen diese Einheit oder auch nur einzelne Bausteine daraus besuchen oder die gesamte Verwaltungseinheit als Basis für die ZMF in die anderen Module einbauen.“



Die beiden Verantwortlichen für das neue Modulsystem zur ZMF-Weiterbildung: Susanne Graack (links) und Alma Ott

Grundsätzlich können die Module einzeln oder komplett belegt werden. Es gibt keine Aufnahmeprüfung, wohl aber eine Überprüfung am Ende eines Moduls und – bei Erfolg – ein Zerti-

fikat. Hat eine Teilnehmerin alle vier Zertifikate beisammen, kann sie sich für einen ZMF-Aufbaukurs anmelden, der vollvershult darauf sattelt. Ist dieser erfolgreich absolviert, ist die ZMF nach einer Abschlußprüfung über die gesamten Inhalte fertig.

Eingangsvoraussetzung für alle vier Module ist die Ausbildung zur ZFA. Angehenden Verwaltungsfachfrauen wird empfohlen, Vorwissen in den verwaltungs- und abrechnungstechnischen Abläufen einer Zahnarztpraxis mitzubringen. „Andernfalls ist eine erfolgreiche Teilnahme aufgrund der komprimierten Wissensvermittlung schwierig“, stellt Alma Ott aus Erfahrungen mit den ZMV-Kursen kritisch fest.

Vom nächsten Jahr geht an es richtig los, nachdem vorab schon ein einzelnes Modul im September/Oktober 2004 angeboten wird. Im Januar startet das Modul „Intensiv-Prophylaxe-kurs“ an fünf verschiedenen Terminen. Die 164 Stunden unterrichtet ein Team bewährter Referenten aus dem NFf. Ebenfalls fünf Termine stehen für das Modul II „Herstellung von Situationsabformungen und Provisorien“ ab Mai 2005 bereit. Dieses Modul läuft über 40 Unterrichtsstunden. Die fünf Termine für das Modul III „Fissurenversiegelung und Kofferdam“ verteilen sich über die Monate April bis August. 20 Unterrichtsstunden sind hier vorgesehen. Das Verwaltungsmodul gliedert sich in sechs Teile, die zum Teil von ZMF-Schülerinnen und angehenden Verwaltungsfachfrauen besucht werden.

Das komplette Programm liegt dem nächsten Rundschreiben der Kammer bei. Die Inhalte sind auch auf den Internetseiten der Kammer unter www.zahnaerzte-hh.de in der Rubrik „Für das Praxisteam/Weiterbildung/ZMF-Module“ zu finden. **et**

AUSBILDUNG TUT NOT

Der Kammervorstand ist sich einig, dass eine Steigerung der Ausbildungsplatzzahlen dringend geboten ist, denn das Ausbildungsabgabegesetz ist für dieses Jahr abgewendet, ein „Ausbildungspakt“ wurde geschlossen. Die Arbeitgeberverbände und der Bund Freier Berufe fordern unsere Solidarität ein, und so möchte ich mich mit der dringenden Bitte an Sie wenden, doch noch einen Ausbildungsplatz zu schaffen.

Sicher, die allgemeine Lage im Gesundheitswesen ist nicht dazu geeignet, aus „Mildtätigkeit“ zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen. Aber gerade, wenn Sie nicht „gezwungen“ sind, einen freien Platz zu besetzen, so könnten Sie gerade dann eine(n) motivierte(n) Ausbildungsplatzbewerber(in) auswählen und ggf. einstellen: Wenn Sie keinen geeigneten Bewerber finden, dann stellen Sie eben nicht ein, aber wenn sie einen intelligenten, freundlichen, motivierten und sogar ansehnlichen Bewerber entdecken, dann könnten Sie sich einen wertvollen Mitarbeiter „heranzüchten“.

Wir Zahnärzte brauchen dringend Mitarbeiter, die belastbar und geeignet sind, die verantwortungsvollen delegierbaren Leistungen zu übernehmen; ohne Delegation wird die wirtschaftlich erfolgreiche Arbeit in der Zahnarztpraxis immer schwieriger. Das heißt nun nicht, dass schon Azubis Delegationsarbeit übernehmen sollen, aber finden Sie erst einmal Mitarbeiter, die potenziell dazu geeignet sind.

Die Sommerzeit ist eigentlich keine gute Zeit, um Bewerber zu finden. Wer jetzt noch keinen Ausbildungsplatz gefunden hat, gilt vielfach zunächst als „verdächtig“. Oft – so ist die Erfahrung der letzten Jahre – sind aber gerade diejenigen, die länger hingehalten wurden und jetzt endgültige Absagen in Traumberufen wie

„Bankkauffrau“ u. ä. bekommen haben, gerade geeignet, bei uns in der Praxis einen Beruf zu erlernen, der zwar nicht zur ersten Wahl gehört, aber eben auf den zweiten Blick doch attraktiv geworden ist. Die Kammergeschäftsstelle verfügt über eine Liste von Bewerbern; doch bitte Vorsicht, leider ist diese Liste schnell „alt“ – wenn ein glücklicher Jugendlicher einen Platz gefunden hat, wird in diesem Glück vergessen, sich von der Liste streichen zu lassen.



Autor Dr. Einfeldt

FAKTEN
Ausbildungszeit: 3 Jahre
Ausbildungsvergütung: 1. Jahr 490 € monatlich; 2. Jahr 540 €; 3. Jahr 590 €
Berufsschule: zwei Vormittage pro Woche

Dennoch hat eine individuelle Anzeige jeder Praxis natürlich mehr Aufmerksamkeitswert und zieht Bewerber mit speziellen Ortswünschen an.

Viele Kollegen, die noch nie ausgebildet haben, befürchten einen hohen Aufwand bei der Ausbildung. Keine Angst – die Kammer hilft. Das Berichtsheft (wenn es auch in der nächsten Ausgabe noch verbessert wird) und die „Antworten zum Berichtsheft“ bieten einen guten Leitfaden, wie Woche für Woche Ausbildung stattfinden kann.

Ein Literaturhinweis ermöglicht die Auswahl von Büchern, die auch in der Berufsschule Anwendung finden. Sehr hilfreich ist natürlich auch eine erfahrene Mitarbeiterin, die den Azubi in die verschiedenen Arbeitsbereiche einarbeitet, Übungsaufgaben stellt und kontrolliert. Ein Muster eines Ausbildungsplanes mit den verschiedenen Aufgaben, die innerhalb der drei Jahre bewältigt werden müssen, befindet sich im Berichtsheft; jedoch kann von diesem Plan auch abgewichen werden – mancher Azubi lernt schneller, manche Praxis wird andere Schwerpunkte setzen. Falls Sie Fragen haben oder Ihre Bereitschaft zur Ausbildung melden wollen, rufen Sie in der Kammergeschäftsstelle bei Frau Baier oder Frau Mertins an (Tel.: 73 34 05 36) oder faxen Sie Ihre Frage (73 34 05 75) oder stellen Sie sie per E-Mail (Marlies.Baier@zaek-hh.de; Marina.Mertins@zaek-hh.de).

Immer wieder hört man von Kollegen, die schlechte Erfahrungen mit dem letzten Azubi gesammelt hatten (z. B. häufige Fehlzeiten) und deswegen nicht mehr ausbilden wollen. Diesen sei Mut gemacht, erneut gezielt zu suchen. Häufig ist ein gutmütig und zu wohlwollend geführtes Einstellungsgespräch die Ursache für den Fehlschlag. Hier folgen Ratschläge (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Schul-Zeugnisse aus mehreren Jahren vorlegen lassen und auf Fehlzeiten achten
- Einen Katalog von Fragen/Aufgaben vor dem Bewerbungsgespräch erarbeiten und gleich benoten (z. B. von 1 bis 6), eine Mappe für jeden Bewerber, damit man dann später den besten auswählen kann

Aufgaben können sein:

- Rechnen: Ein Patient zahlt seine Rechnung von 27,96 mit einem

50-€-Schein, wie viel müssen Sie herausgeben?

Wenn Sie eine 3%-ige Desinfektionslösung aus Konzentrat und Wasser herstellen müssen, wie viel ml Konzentrat brauchen Sie bei 1000 ml Wasser?

- „Lesen Sie bitte ein Stück aus der Zeitung/aus diesem Patienten-Informationstext über Mundhygiene vor“; so kann man ermitteln, ob die Stimme angenehm ist, ob der Bewerber flüssig lesen kann; wer da scheitert, wird wohl kaum gut im Berufsschulunterricht mitkommen.

Außerdem sind junge Leute manchmal sehr schüchtern, antworten auf allgemeine Fragen zu Lebenslauf sehr kurz oder gar nur „ja“ und „nein“. Zu einem Text lassen sich Verständnisfragen stellen: Kann der Bewerber „reden“, den Text mit eigenen Worten wiedergeben, kann er vielleicht einem Patienten am Telefon oder im Behandlungszimmer adäquat auf Fragen antworten?

Und nur, wenn der Teamchef wirklich von der Leistung/dem Erscheinungsbild überzeugt ist, dann sollte auch eine Einstellung erfolgen.

Leider ist gesetzlich bestimmt, dass Azubis nur eine dreimonatige Probezeit absolvieren dürfen. Hat sich herausgestellt, dass die Bewerbungsunterlagen und das Einstellungsgespräch zwar gute Ergebnisse erwarten ließen, aber in der täglichen Praxis Mängel auftreten, dann muss eine Lösung des Verhältnisses erfolgen: lieber ein Ende

mit Schrecken als ein dreijähriges unbefriedigendes Ausbildungsverhältnis.

Ich hoffe, dass ich mit diesen Zeilen doch Interesse geweckt habe, und möchte alle Kollegen ermuntern, auszubilden. Aber auch die, die sich (noch) nicht entschieden haben, können dazu beitragen, den Ausbildungsberuf zur zahnmedizinischen Fachangestellten und seine Anforderungen bekannter zu machen: Legen Sie bitte den von der Kammer entwickelten Flyer aus oder hängen Sie unser Werbe-Plakat auf. Sie können es bei Frau Baier oder Frau Mertins (siehe oben im Text) anfordern und den Text auch im Internet (www.zahnaerzte-hh.de)

NEUE CHANCEN: AUSBILDUNG ZUR ZAHNMEDIZINISCHEN FACHANGESTELLTEN

EIN BERUF MIT BISS ... und Aufstiegschancen!

WEITERE INFOS: ZAHNÄRZTEKAMMER HAMBURG,
FRAU BAIER, 040/73 34 05-36
WEB: WWW.ZAHNAERZTE-HH.DE

Diese Anzeige erscheint am 28. August im Sonderteil Berufsausbildung 2005 im Hamburger Abendblatt

unter der Rubrik Zahnmed. Berufe) finden.

Ausbildungsverträge und nötige Unterlagen (z. B. Berichtsheft, Hinweise zur Arbeitszeit-Urlaubsregelungen usw.) gibt es ebenfalls in der Kammergeschäftsstelle.

FALTENUNTERSPRITZUNG DURCH ZAHNÄRZTE

Die Kammer nimmt zunehmende Anfragen aus dem Kollegenkreis zum Anlass, das Thema Faltenunterspritzung durch Zahnärzte aufzugreifen.

Das Zahnheilkundegesetz definiert die Ausübung der Zahnheilkunde als „berufsmäßige, auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten.“

telbaren Maßnahmen zur Verhütung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten der Zähne, des Mundes, der Kiefer und der dazugehörigen Gewebe.“

Die Tätigkeit des Zahnarztes wird damit nicht auf den intraoralen Bereich beschränkt, sondern erlaubt auch Maßnahmen außerhalb des zuvor genannten Bereichs, wenn damit zielgerichtet eine Erkrankung im Zahn-, Mund-, Kieferbereich therapiert wird. So hält das Gericht den Zahnarzt z. B. für berechtigt, die Behandlung von Entzündungen, Abszessen, Phlegmonen etc. auch extraoral vorzunehmen, soweit die Erkrankung ursächlich dem ihm zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuzuordnen ist.

Gesicht hinzuweisen. Die Behandlung solcher Veränderungen jedoch, soweit sie nicht „dentogen“ sind, gehört in die Hand des Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen oder Humanmediziners. So fällt auch die rein kosmetisch indizierte Glättung von Falten – auch in unmittelbarer Umgebung des Mundes – keinesfalls unter das Zahnheilkundegesetz. Dies gilt erst recht für die Injektion von Mitteln zur Beseitigung von Stirn- oder Zornesfalten sowie Krähenfüßen im Augenbereich.

Die Kammer weist eindringlich darauf hin, dass der Zahnarzt nur medizinische Maßnahmen vornehmen sollte, die durch die Approbation gedeckt sind. Berufshaftpflichtversicherer sehen z. B. keine Leistungspflicht bei Eingriffen, die außerhalb des Zahnheilkundegesetzes bzw. der zahnärztlichen Approbation erfolgen.

In diesem Zusammenhang verweist die Kammer auch auf eine Veröffentlichung der Arzneimittelkommission Zahnärzte zum Thema „Botox“ in den z. Nr. 23 vom 01.12.2002, die sich sehr kritisch mit der Anwendung dieses Nervengiftes auseinandersetzt. Bei Interesse kann eine Kopie des Artikels unter Telefon 73 34 05-73 angefordert werden.

AZUBI-LISTE

Suchen Sie eine „Azubiene“? Die Kammer ist Ihnen gerne mit einer Liste von Interessentinnen behilflich. Telefon: 73 34 05-36 oder -45, Frau Baier/Frau Mertins.

DIE MITGLIEDER DER ZÄK HAMBURG



Bei der Abgrenzung der Zahnheilkunde zur Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie hat das OLG Zweibrücken (Az. 2 U 29/97 vom 21.08.98) seinerzeit Folgendes festgehalten: „Zur Ausübung der Zahnheilkunde gehören alle unmittelbaren und mit-

Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Faltenunterspritzung zum Tätigkeitsbereich des Zahnarztes gezählt werden kann. Die Behandlung der Gesichtsoberfläche gehört nach Auffassung des Gerichts nämlich an sich nicht mehr zu dem der Zahnheilkunde zugewiesenen Körperbereich. So sahen die Richter auch die Diagnose von Hautveränderungen sowie die Versorgung von Gesichtswunden nicht als in den zahnärztlichen Bereich gehörende Tätigkeiten an. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass Zahnärzte z. B. eine erforderliche Lippennaht bei einem Unfallpatienten nur bis zur Grenze des Lippenrots ausführen und ihn zur weiteren Versorgung zum Unfallchirurgen schicken müssen. Auch gebietet es die ärztliche Verantwortung, einen Patienten z. B. auf Hautveränderungen im

JAHRESABSCHLÜSSE 2003

Die Kammerversammlung verabschiedete in ihrer Sitzung 5/14 am 21.06.2004 die Jahresabschlüsse der Zahnärztekammer Hamburg und des Versorgungswerkes für das Geschäftsjahr 2003. Die Abschlüsse können in der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer von Mitgliedern der Zahnärztekammer Hamburg bis zum 17.09.2004 eingesehen werden. Es empfiehlt sich eine vorherige telefonische Anmeldung, damit sich Mitarbeiter für mündliche Auskünfte bereithalten können.

BEZIRKSGRUPPEN

Bezirksgruppe 10

Stammtisch-Termine:

26. August, 30. September und 28. Oktober 2004 („Immer der letzte Donnerstag im Monat!“) ab 20:00 Uhr im Restaurant „Jever Krog“, Große Brunnenstraße 18/ Ecke Holländische Reihe, 22763 Hamburg/Altona.

Dr. Franz

MELDEBESTIMMUNGEN

In der Berufsordnung der Hamburger Zahnärzte ist unter § 2 (Meldebestimmungen) geregelt, dass Beginn und Beendigung sowie Ort, Art und Dauer der Berufsausübung der Zahnärztekammer mitzuteilen sind. Des Weiteren sind die Mitglieder meldepflichtig hinsichtlich:

1. Niederlassung und Beendigung der Niederlassung,
2. Wechsel des Praxissitzes,
3. Wechsel der Arbeitsstätte,
4. Wechsel des Wohnsitzes und
5. Änderung des Namens.

Die Mitglieder werden gebeten, den Meldebestimmungen nachzukommen. Änderungen können der Mitarbeiterin der Mitgliederverwaltung, Frau Fiedler, schriftlich oder telefonisch unter der Rufnummer 733 40 5-14 gemeldet werden.

ERGEBNIS DER ZFA-ABSCHLUSSPRÜFUNG

Teilnehmerinnen insgesamt: 214

Note	Anzahl	= %
2	51	23,8
3	115	53,7
4	37	17,3
-	11	5,2

Sprechstunden und Bürozeiten

Zahnärztekammer Hamburg:

Der Präsident und der Vizepräsident der Zahnärztekammer Hamburg stehen für Gespräche (montags, dienstags, donnerstags, freitags) telefonisch zur Verfügung: Kollege Sprekels von 12:00 bis 13:00 Uhr, Tel.: 44 29 18. Kollege Pfeffer, Tel.: 724 28 09. Bei Bedarf können persönliche Gespräche vereinbart werden.

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr

Sprechstunden

Versorgungsausschuss:

Der Vorsitzende des Versorgungsausschusses der Zahnärztekammer Hamburg und sein Stellvertreter (Kollege H. Pfeffer und Kollege W. Zink) stehen für Gespräche montags bis freitags telefonisch (724 28 09 und 702 21 11) zur Verfügung. Bei Bedarf können persönliche Besprechungen vereinbart werden.

Postanschrift:

Zahnärztekammer Hamburg,
Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg,
E-Mail: info@zaek-hh.de

UNGÜLTIGE AUSWEISE

Nachfolgend aufgeführte Zahnarzausweise werden wegen Verlust, Diebstahl oder Wegzug für ungültig erklärt:

Nr.	Inhaber	Ausstellungs-Datum
21432	Andreas Schmoock	08.06.2004
23440	Sven Ulf Schomaker	08.01.2004
23435	Julia Demming	08.01.2004
23351	Amrei Donner	16.01.2003

ZAHLUNGSTERMINE	
Datum:	für:
25.08.2004	ZE, Par, Kbr 7/2004
20.09.2004	2. AZ für III/2004
27.09.2004	ZE, Par, Kbr 8/2004
20.10.2004	3. AZ für III/2004
25.10.2004	ZE, Par, Kbr 9/2004 RZ für II/2004
22.11.2004	1. AZ für IV/2004
25.11.2004	ZE, Par, Kbr 10/2004

Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht erlaubt, telefonisch Auskünfte über Kontostände oder Zahlungen zu geben.

SITZUNGSTERMINE ZULASSUNGS-AUSSCHUSS	
Für die Anträge an den Zulassungsausschuss sind folgende Abgabetermine unbedingt zu beachten:	
Annahmeschluss:	Sitzungstermin:
01.09.2004	22.09.2004
29.09.2004	20.10.2004
27.10.2004	17.11.2004
17.11.2004	08.12.2004

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorgegebenen Fristen für die Abgabe der Anträge strikt eingehalten werden müssen und nur die jeweils fristgerecht gestellten Anträge in der nachfolgenden Sitzung dem Zulassungsausschuss vorgelegt werden!

Diese Abgabetermine gelten auch und insbesondere für die gemäß § 85 Abs. 4 b SGB V einzureichenden Gemeinschaftspraxisverträge! Diese Verträge sind vorbereitend für den Zulassungsausschuss durch unsere Juristen zu prüfen. Wir raten, den Vertrag spätestens zum Abgabetermin ohne Unterschriften und ohne Beglaubigungen zur Durchsicht einzureichen. Wir informieren Sie dann schnellstmöglich über Unbedenklichkeit oder notwendige Änderungen. Am Sitzungstag muss der Vertrag dann in beglaubigter Form vorliegen!

SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN – FRAGEN RUND UM DEN HVM

Frage 17: Mein Bruder und ich sind zum 1.1.2004 eine Praxisgemeinschaft eingegangen. Wir haben beide einen HVM-Bescheid für I/2004 erhalten. Meinem Bescheid ist zu entnehmen, dass mir zwei KCH-Fälle wegen Doppeleinlesungen abgezogen wurden. Ein derartiger Abzug fehlt im Bescheid, den mein Bruder erhalten hat. Was ist der Grund?

Antwort: Der HVM für Sachleistungen toleriert, dass Patienten in einem Quartal in beiden Praxen konservierend-chirurgisch behandelt werden, wenn es nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtfälle einer Praxis sind. Bei darüber hinausgehenden Fällen wird der Grenzwert hälftig auf beide Partner in der Praxisgemeinschaft aufgeteilt.

Beispiel: 14 Krankenversichertenkarten wurden sowohl bei Ihrem Bruder als auch bei Ihnen eingeleistet. Bei 400 eingereichten KCH-Fällen Ihres Bruders ist die Toleranzgrenze von 5 % bei 21 Doppeleinlesungen überschritten, sodass die Fallzahl unverändert bleibt. Zehn Überweisungen sind bei Ihren 200 Abrechnungsfällen im Toleranzbereich. Die darüber hi-

nausgehenden vier Überweisungen werden halbiert und von der Original-Fallzahl abgezogen, sodass Ihr Grenzwert abgesenkt ist.

Frage 18: Ein bereits im Mai genehmigter Heil- und Kostenplan kommt erst im August zur Abrechnung. Fließt der Plan aufgrund des Genehmigungsdatums in die HVM-Berechnung für das zweite Quartal ein oder aufgrund der August-Abrechnung in das dritte Quartal?

Antwort: Für alle drei monatlichen Abrechnungen (KBR, PAR und ZE) ist der Abgabetermin entscheidend für die zeitliche Zuordnung. Einzelne Daten auf dem Behandlungsplan wie Ausstellungs-, Genehmigungs- oder Eingliederungsdatum sind für die Zuordnung zur quartalsbezogenen HVM-Berechnung unbedeutend.

ZULASSUNGEN ALS VERTRAGSZAHNÄRZTE

Rechtskräftig als Vertragszahnärzte zugelassen wurden die nachstehend genannten Zahnärzte, die sich inzwischen auch niedergelassen haben.

Zulassung zum 1.4.2004:

- Ines Kramer
Lohbrügger Landstraße 7
21031 Hamburg (Lohbrügge)
- Katrin van de Fliert
Friedensallee 275
22763 Hamburg (Ottensen)
- Shirin Shareghi-Boroujeni
Rolfinckstraße 15
22391 Hamburg (Wellingsbüttel)

Zulassung zum 1.5.2004

- Hilke Giessel
Sierichstraße 132
22299 Hamburg (Winterhude)
- Ayla Yüксеktepe
Friedensallee 275
22763 Hamburg (Ottensen)

Zulassung zum 1.5.2004 als Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

- Tankred Stuckensen
Friedensallee 275
22763 Hamburg (Ottensen)

ABGABETERMINE	
August bis November 2004:	
Termin:	für:
25.08.2004	ZE 8/2004
15.09.2004	Par, Kbr 9/2004
27.09.2004	ZE 9/2004
04.10.2004	KCH III/2004, Kfo III/2004
15.10.2004	Par, Kbr 10/2004
25.10.2004	ZE 10/2004
15.11.2004	Par, Kbr 11/2004
25.11.2004	ZE 11/2004

Fällt der Abgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, muss die Abrechnung am nächstfolgenden Arbeitstag bis 9:00 Uhr bei uns sein. An den übrigen Abgabeterminen (Montag bis Donnerstag) ist das Zahnärzthehaus bis 18:00 Uhr geöffnet.

25-JÄHRIGES DIENSTJUBILÄUM VON FRAU URSULA INGWERSEN

Am 1.8.1979 beginnt Frau Ingwersen ihre Tätigkeit als Sachbearbeiterin in der sachlichen Prüfung der Abrechnungsabteilung. Durch ihre Qualifikation und Persönlichkeit hat sie schnell die Rolle einer Gruppensprecherin eingenommen. Im Vorfeld der Einführung der Krankenversicherungskarte wechselt sie Ende April 1994 in die Abteilung „Rechnungslegung, Statistik und Sonderaufgaben“.

25 Dienstjahre – ein paar kurze Blicke zurück: Die visuelle Prüfung der Krankenscheine hat das Bema-Prüfmodul übernommen. Der Behandlungsausweis wird im Oktober 1994 von der Chipkarte abgelöst, die Praxen werden mit Lesegerät und Drucker ausgestattet. Eine Hand voll Praxen ist 1996 bereit, die ersten Gehversuche einer Disket-



tenabrechnung mitzumachen. Durch sie reduziert sich eine Kilogramm schwere Papierabrechnung auf eine Diskette mit ein paar Hundert Datensätzen. Bis die Diskettenabrechnung den Kinderschuhen entwachsen ist und von der Sonderaufgabe zur Routine werden kann, sind Kreativität, Hartnäckigkeit und Engagement gefordert. Frau Ingwersen hat diese persönliche Herausforderung angenommen und hervorragend gemeistert.

Manche Tätigkeiten sind durch den EDV-Einsatz vereinfacht worden, aber die Komplexität hat zugenommen. Für eine Punktwertübersicht oder Kassenliste in den 80er Jahren genügte eine DIN-A-4-Seite. Heute wird eine umfangreiche Datenbank mit mehreren Tausend Informationen

gepflegt. Eine von vielen Aufgaben, die Frau Ingwersen mit absoluter Zuverlässigkeit wahrnimmt. In „abgespeckter“ Form werden die Praxen quartalsweise mit diesem Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnis (BKV) versorgt. Nicht zu vergessen, die Rechnungen an die Krankenkassen. Die Einführung des Wohnortprinzips 2003 hat aus etwa 30 „eigenen“ Kassen über 200 werden lassen, so dass nunmehr weit über 1.000 Rechnungen im Quartal das Haus verlassen.

Für die langjährige Mitarbeit und gute Zusammenarbeit danken wir Frau Ingwersen. Für die Zukunft wünschen wir ihr noch viel Schaffenskraft und Gesundheit für die vielen Änderungen im Gesundheitswesen, die uns (leider) noch bevorstehen.

NOTDIENSTEINTEILUNG

Sie können sich ab Montag, dem 13.9.2004, per Fax (Fax-Nr. 36 147 220), per E-Mail (Birgit.Jede@kzv-hamburg.de) oder schriftlich zur Einteilung zum Notdienst für das 1. Halbjahr 2005 (5.1.2005–29.6.2005) unter Angabe eines Terminwunsches melden (frühere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden).

Wir werden die bewährte Verfahrensweise aus diesem Jahr fortsetzen,

sodass jede/r niedergelassene Zahnarzt/Zahnärztin pro Halbjahr höchstens folgende Notdienste übernehmen kann:

Einen Freitagnachmittag und Sonnabend zuzüglich einen Mittwochnachmittag sowie Feiertage (nach Verfügbarkeit) oder zwei einzelne Sonntage und einen Mittwochnachmittag sowie Feiertage (nach Verfügbarkeit).

Die Meldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs und unter Berücksichtigung einer sinnvollen

Verteilung der Notdienstpraxen auf das Stadtgebiet bearbeitet.

Damit Sie Ihren Notdiensttermin planen können, werden wir Sie anrufen, um Ihnen den Wunschtermin zu bestätigen oder einen anderen Termin vorzuschlagen. Telefonische Meldungen zur Notdiensteinteilung werden erst ab November berücksichtigt.

KZV-WAHL

Die laufende 13. Amtsperiode der Organe (Vertreterversammlung und Vorstand) der KZV Hamburg endet am 31.12.2004. Die Mitglieder der Organe bleiben bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Ab 1.1.2005 übernehmen die jeweiligen Nachfolger ihre Ämter.

Der Wahlausschuss hat für die Wahl der neuen Mitglieder der Vertreterversammlung den 29.9.2004 (Mittwoch) als Wahltag festgelegt. Da die Wahl nach § 5 Abs. 2 der Wahlordnung ausschließlich im Wege der Briefwahl stattfindet, ist der 29.9.2004 der letzte Tag, an dem Stimmzettel im verschlossenen Umschlag im Wahlbüro bei der KZV Hamburg eingegangen sein müssen, und zwar bis 24.00 Uhr. Einzelheiten sind der Wahlordnung zu entnehmen.

Da die Wahlordnung Bestandteil der Satzung der KZV Hamburg ist, finden Sie beides in diesem Heft abgedruckt.

Das Wahlausschreiben ist am 21.7.2004 an alle wahlberechtigten Mitglieder der KZV Hamburg verschickt worden.

Gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe a stellte der Wahlausschuss folgenden Zeitplan für die Wahl zur 14. Amtsperiode (2005-2010) der Vertreterversammlung der KZV Hamburg auf:

**ZEITPLAN FÜR DIE WAHL ZUR 14. AMTSPERIODE (2005 - 2010)
DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER KZV HAMBURG**

2004 erster Tag		2004 letzter Tag		Vorgang	§§ der WO
-		Mo	2. 2.	Nicht wählbar ist u.a., wer nach diesem Tag in das Zahnarztregister eingetragen wurde	6,1 (a)
-		Mi	21. 7.	Wahlausschreiben erlassen	4,1
Mo	2.8.	Mo	16. 8.	Auslegung der Wählerlisten	7,3
Di	17.8.	Do	19. 8.	Einspruchsfrist gegen Wählerlisten	7,4
Fr	20.8.	Fr	27. 8.	Zeitraum für die Entscheidung über Einsprüche gegen Wählerlisten	7,5
-		Mi	1.9.	Eingang von Wahlvorschlägen	8,1
-		Fr	17.9.	Abschluss der Wählerlisten	7,6
-		Sa	18.9.	Versand der Wahlunterlagen	12,1
-		Mi	29.9.	Wahltag	4,1
-		Do	30.9.	Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses	13,6
-		Mo	4.10.	Veröffentlichung des Wahlergebnisses	13,6
Di	5.10.	Di	12.10.	Frist für Widersprüche gegen das Wahlergebnis	14,1
Mi	13.10.	Mi	27.10.	Frist für Benachrichtigung der Gewählten. Die Ladung der Gewählten zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung erfolgt gleichzeitig mit der Benachrichtigung über ihre Wahl	15,1 + 2
-		Mi	27.10.	Angenommener Absendetag für die Benachrichtigung der Gewählten über ihre Wahl und ihre Ladung zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung	15,1
-		Mi	24.11.	Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung	15,1

AUSSCHREIBUNGEN

Folgende Vertragszahnarztpraxen werden gemäß § 103 Abs. 4 SGB V zur Übernahme durch einen Nachfolger ausgeschrieben:

- Planungsbereich 4, Ortsteil 405 (Eppendorf)
- Planungsbereich 4, Ortsteil 413 (Winterhude)

Interessenten bewerben sich bitte bis zum 30.9.2004 (Posteingang) bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg, Postfach 11 12 13, 20412 Hamburg.

**Sprechstunden und Bürozeiten
Kassenzahnärztliche Vereinigung
Hamburg:**

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg (Kollege Dr. (RO) Eric Banthien und Kollege Dr. Claus St. Franz) stehen für persönliche Gespräche mittwochs zur Verfügung, und zwar im Zahnärztheaus, Katharinenbrücke 1, 20457 Hamburg. Es wird um vorherige telefonische Anmeldung im Sekretariat (Frau Oetzmann-Groß/Frau Gehendges) über 361 47-176 gebeten.

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 16:30 Uhr, Freitag: 7:30 bis 12:00 Uhr

Postanschrift:

KZV Hamburg, Postfach 11 12 13,
20412 Hamburg
E-Mail: info@kzv-hamburg.de

SATZUNG DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG HAMBURG

Satzung der KZV Hamburg gemäß Sozialgesetzbuch (SGB), Fünftes Buch (V) in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) vom 14.11.2003, gültig ab 1.1.2004, beschlossen von der Vertreterversammlung am 21.4.2004, genehmigt von der zuständigen Aufsichtsbehörde am 6.5.2004.

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

1. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg (KZV Hamburg) ist die Vereinigung der Vertragszahnärzte in der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB V).
2. Der Bezirk der KZV Hamburg umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Die KZV Hamburg hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Die KZV Hamburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 77 Abs. 5 SGB V). Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 3 Aufgaben

1. Die KZV Hamburg erfüllt die Aufgaben, die ihr aus dem Sozialgesetzbuch (SGB), Fünftes Buch (V) zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die zahnärztliche Versorgung nach den Bestimmungen des SGB V sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragszahnärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht; die Sicherstellung umfasst auch einen ausreichenden Notdienst (§§ 72, 73 Abs. 2 und 75 Abs. 1 SGB V);
 - b) die zahnärztliche Versorgung von Personen sicherzustellen, die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge einen Anspruch auf unentgeltliche zahnärztliche Versorgung haben, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs nicht auf andere Weise gewährleistet ist (§ 75 Abs. 3 SGB V);
 - c) die zahnärztliche Behandlung von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten in Notfällen außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltszahnärzte sicherzustellen, soweit die Behandlung nicht auf andere Weise gewährleistet ist (§ 75 Abs. 4 SGB V);
 - d) den Abschluss von Gesamtverträgen gemäß § 83 SGB V sowie von Verträgen über die Vergütung zahnärztlicher Sachleistungen und rein ärztlicher Leistungen an Krankenhäusern;
 - e) die Entgegennahme der von den Krankenkassen und anderen Kostenträgern zu entrichtenden Vergütungen und ihre Verteilung unter Anwendung des Verteilungsmaßstabes unter die Vertragszahnärzte (§ 85 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB V);
 - f) die Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern (§ 75 Abs. 2 Satz 1 SGB V);
 - g) die Überwachung der Erfüllung der den Vertragszahnärzten obliegenden Pflichten

sowie die Durchführung der Bestimmungen gemäß § 81 Absatz 5 SGB V gegenüber ihren Mitgliedern nach einer besonderen Ordnung (Disziplinarordnung), die ein Bestandteil dieser Satzung ist;

h) durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die zur Ableistung der Vorbereitungszeiten von Zahnärzten in den Praxen niedergelassener Vertragszahnärzte benötigten Plätze zur Verfügung stehen (§ 75 Abs. 8 SGB V);

i) die Qualität der in der vertragszahnärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen im Einzelfall durch Stichproben zu prüfen (§ 136 Abs. 2 SGB V);

j) die Führung des Zahnarztregisters (§ 95 Abs. 2 SGB V) und der besonderen Verzeichnisse nach der Zahnärzte-ZV;

k) die Führung der Geschäfte des Landesausschusses (§ 90 SGB V), wenn sich die Beteiligten nicht anders verständigen;

l) die Führung der Geschäfte des Zulassungsausschusses (§ 96 Abs. 3 Satz 1 SGB V) und des Berufungsausschusses (§ 97 Abs. 2 Satz 4 SGB V);

m) die Führung der Geschäfte des Prüfungsausschusses und des Beschwerdeausschusses (§ 106 Abs. 4 und 4 a SGB V), wenn sich die Beteiligten nicht anders verständigen;

n) die Führung einer Widerspruchsstelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG);

o) die Bestellung von Vertretern der Zahnärzte

1. im Zulassungsausschuss,
2. im Berufungsausschuss,
3. im Landesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung,
4. im Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen,
5. im Prüfungsausschuss und im Beschwerdeausschuss.

2. Die KZV Hamburg stellt durch Abschluss der erforderlichen Verträge und der im Rahmen der von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) abgeschlossenen Verträge die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten sicher. Sie überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der Verträge durch ihre Mitglieder.

3. Die KZV Hamburg kann für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene Fürsorgeeinrichtungen schaffen und zu solchen beitragen. Sie kann auch Beiträge zu Einrichtungen leisten, die zur vertragszahnärztlichen Fortbildung ihrer Mitglieder bestimmt sind. Außerdem dient sie der Wahrung der beruflichen Belange ihrer Mitglieder. Das gilt nicht, soweit es sich um Aufgaben anderer berufsständischer Einrichtungen handelt.

4. Die KZV Hamburg stellt die Durchführung der vertragszahnärztlichen Fortbildung nach § 81 Absatz 4 SGB V sicher.

5. Die KZV Hamburg überwacht die Pflicht zur fachlichen Fortbildung der Vertragszahnärzte (§ 95 d SGB V).

6. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KZV Hamburg weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung übernehmen (§ 75 Abs. 6 SGB V).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der KZV Hamburg sind die zugelassenen Zahnärzte, die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Zahnärzte und die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhauszahnärzte (§ 77 Abs. 3 SGB V).
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) mit dem Wirksamwerden eines Verzichts auf die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit,
 - c) durch Entziehung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit,
 - d) mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk der KZV Hamburg,
 - e) durch Erreichen der Altersgrenze gemäß § 95 Abs. 7 Satz 2 SGB V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Zulassung oder Ermächtigung gemäß den Bestimmungen der Zulassungsverordnung bewirkt, dass das Mitglied zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist.
2. Die Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der KZV Hamburg gemäß den Bestimmungen des § 80 SGB V und der Wahlordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mitglieder sind auch wählbar in Ausschüsse der KZV Hamburg und in Ausschüsse, an denen die KZV Hamburg beteiligt ist.
3. Jedes Mitglied, das sich durch eine Maßnahme der KZV Hamburg in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch ist bei der KZV Hamburg einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Widerspruchsausschuss vorzulegen. Dieser erlässt sodann einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, in ihren eigenen vertragszahnärztlichen Belangen den Rat der KZV Hamburg in Anspruch zu nehmen.

5. Die von der KZV Hamburg abgeschlossenen Verträge sowie die von ihren Organen rechtmäßig gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
6. Die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Richtlinien nach § 75 Absatz 7, § 92 und § 136 b SGB V sind für die KZV Hamburg und ihre Mitglieder verbindlich.
7. Ein Mitglied der KZV Hamburg darf grundsätzlich eigenmächtig keine Verträge, die die vertragszahnärztliche Versorgung betreffen, abschließen oder sich zum Abschluss solcher Verträge verpflichten oder auf zukünftige Verträge gerichtete Verhandlungen führen. Gesetzliche Regelungen (§§ 136 b und 140 b SGB V) bleiben davon unberührt.
8. Die KZV Hamburg ist berechtigt, Zahlungen an abrechnende Mitglieder der KZV Hamburg ganz oder teilweise zurückzuhalten, wenn sich aus konkreten Tatsachen Erstattungsansprüche der KZV Hamburg gegen das Mitglied ergeben. Dem Mitglied ist der bevorstehende Einbehalt anzukündigen und in der Regel rechtliches Gehör zu gewähren. Der Sicherungseinbehalt erfolgt bis zur endgültigen Klärung der Ansprüche der KZV Hamburg, und zwar in Höhe der zu erwartenden Erstattungsforderung.
9. Eine dem Grunde und der Höhe nach festgestellte Erstattungsforderung der KZV Hamburg gegen ein abrechnendes Mitglied wird mit den nächsten Zahlungen der KZV Hamburg an das Mitglied aufgerechnet, die auf die Feststellung der Erstattungsforderung folgen, soweit nicht bereits gemäß Abs. 8 sicherheitshalber einbehalten worden ist.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich regelmäßig auf dem Gebiet der vertragszahnärztlichen Tätigkeit fortzubilden.

§ 6 Organe der Vereinigung

1. Organe (§ 79 Abs. 1 SGB V) der KZV Hamburg sind:
 - a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan,
 - b) der Vorstand als hauptamtliches Organ.
2. Die Organe werden für die Dauer von sechs Jahren in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
3. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet:
 - a) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der KZV (§ 4 Abs. 2),
 - b) nach Ablauf der Amtsdauer,
 - c) bei Niederlegung des Amtes.
4. Die Niederlegung des Amtes ist dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich anzuzeigen.
5. Alle Ämter in der Vertreterversammlung und in den Ausschüssen der KZV Hamburg sowie in den Ausschüssen, an denen die KZV Hamburg beteiligt ist, sind öffentliche Ehrenämter.
6. Die Amtszeit im Vorstand endet
 - a) nach Ablauf der Amtsdauer,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Niederlegung des Amtes,
 - d) durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung durch die Vertreterversammlung.
7. Für die Haftung der Mitglieder der Organe gilt § 42 Absätze 1 bis 3 SGB IV entsprechend.

§ 7 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung der KZV Hamburg besteht aus 25 Vertretern.
2. Jeder Vertreter ist in der Vertreterversammlung antrags- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Vertreter sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind antragsberechtigt in der Vertreterversammlung.
4. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Vertreterversammlung unparteiisch zu leiten.
5. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Sitzung der Vertreterversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Benehmen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Vertreterversammlung mit einer Frist von einem Monat. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bestimmt den Tagungsort und leitet die Sitzung.
6. Anträge zur Tagesordnung sollen schriftlich mit Begründung eingereicht werden und spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der KZV Hamburg vorliegen.

7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Sitzung der Vertreterversammlung mit einer verkürzten Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung verlangen. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung muss dem Verlangen entsprechen.
8. Eine Sitzung der Vertreterversammlung muss vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung spätestens zwei Wochen nach Eingang eines Antrages unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens sieben Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
9. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder der KZV Hamburg öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
10. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die sinngemäß auch für die Ausschüsse der KZV Hamburg sowie für alle Sitzungen und Versammlungen gilt, mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstandes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung vertritt die KZV Hamburg gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB V). Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben das Recht, Einsicht in die genehmigten Niederschriften über die Vorstandssitzungen zu nehmen.
2. Die Vertreterversammlung fasst Beschlüsse über Anträge.
3. Der Vertreterversammlung sind darüber hinaus insbesondere vorbehalten:
 - a) die Aufstellung und Änderung der Satzung und ihrer Bestandteile sowie der Geschäftsordnung (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V);
 - b) die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V);
 - c) die Wahl (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V) und die Überwachung des Vorstandes (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V);
 - d) die Wahl weiterer Vertreter der KZV Hamburg in die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, sofern erforderlich (§ 80 Abs. 1 a Satz 2 SGB V), und von Ersatzleuten in der erforderlichen Anzahl;
 - e) alle Entscheidungen zu treffen, die für die KZV Hamburg von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB V);
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Feststellung des Haushaltsplanes (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V);
 - g) die Aufstellung eines Verteilungsmaßstabes im Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und den Krankenkassen (§ 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V);

WEITERE INFORMATIONEN

Die KZV bietet insbesondere jungen Zahnärzten vor der Niederlassung weitere Informationen von der Registereintragung bis zur Zulassung an. Diese Dokumente können bei Bedarf telefonisch bei der KZV (36 147-176) erfragt oder im Internet unter www.kzv-hamburg.de in der Rubrik „Für Zahnärzte/KZV-Infos“ eingesehen werden.

- h) der Abschluss von Gesamtverträgen gemäß § 83 SGB V;
- i) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, die Abnahme der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SGB V);
- j) die Regelung von Reisekosten und Sitzungsgeldern, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Aufwandsentschädigungen für Praxisausfall für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder in den Organen und Ausschüssen sowie für die Angestellten der KZV Hamburg;
- k) die Festsetzung der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen und Versorgungsregelungen (§ 79 Abs. 4 Satz 6 SGB V) sowie den Umfang der Nebentätigkeit der Mitglieder des Vorstandes zu bestimmen; Einzelheiten werden in der Entschädigungsordnung geregelt;
- l) die Wahl der Mitglieder des Satzungsausschusses;
- m) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;
- n) die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses;
- o) die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses;
- p) die Wahl der Mitglieder des Disziplinausschusses;
- q) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Landesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung;
- r) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen;
- s) die Bildung von Ausschüssen, soweit die Vertreterversammlung gemäß den Verträgen hierzu berufen ist;
- t) die Bestellung von Referenten zur fachlichen Beratung und Unterstützung des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes;
- u) der Abschluss von Verträgen über das Verfahren zur Überprüfung und Überwachung der Wirtschaftlichkeit und das Verfahren vor dem Prüfungsausschuss und dem Beschwerdeausschuss;
- v) die Bildung von Bezirksgruppen im Bereich der KZV Hamburg;
- w) die Beteiligung an Einrichtungen, die zur vertragszahnärztlichen Fortbildung ihrer Mitglieder bestimmt sind.
4. Die Mitglieder der Vertreterversammlung können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen (§ 79 Abs. 3 Satz 2 SGB V).

§ 9 Der Vorstand, Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied (§ 79 Abs. 4 Satz 1 SGB V). Mindestens ein Mitglied muss die fachliche Qualifikation für die Erfüllung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben besitzen (§ 79 Abs. 6 SGB V).
- Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig (§ 79 Abs. 4 Satz 2 SGB V).
- Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus (§ 79 Abs. 4 Satz 3 SGB V).

- Alle Vertreter der Vertreterversammlung wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und von ihm geleitet. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgewichen werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand verwaltet die KZV Hamburg (§ 79 Abs. 5 Satz 1 SGB V). Die Aufgaben der KZV Hamburg werden, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt.
- Der Vorstand beschließt die Verteilung der einzelnen Geschäftsbereiche auf die Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- Die KZV Hamburg wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das weitere Vorstandsmitglied (§ 79 Abs. 5 Satz 1 SGB V).
- Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an sämtlichen Sitzungen der Ausschüsse der KZV Hamburg teilzunehmen. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- Der Vorstand bildet und besetzt die vertraglichen Ausschüsse, soweit sie nicht nach den Verträgen von der Vertreterversammlung errichtet und benannt werden.
- Dem Vorstand obliegt die Durchführung der in § 5 Absätze 8 und 9 genannten Bestimmungen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen (z. B. bei Gefährdung des Praxisfortbestandes oder der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung) von diesen Bestimmungen abzuweichen.
- Die Führung und Einberufung von Bezirksgruppen im Bereich der KZV Hamburg obliegt dem Vorstand.
- Der Vorstand kann für die Dauer oder auf Zeit Ausschüsse für die Durchführung besonderer Aufgaben bilden und in besonderen Fällen Gutachter einsetzen.
- Der Vorstand hat für Beschlüsse von weitreichender wirtschaftlicher Bedeutung die

Zustimmung der Vertreterversammlung einzuholen. Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden (§ 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 SGB V).

11. Der Vorsitzende des Vorstandes ist berechtigt, ein Mitglied vorzuladen oder zu einer unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme mit angemessener Frist aufzufordern, wenn es zur Klärung einer Angelegenheit, die in die Belange der KZV Hamburg fällt, erforderlich ist. Mitglieder sind verpflichtet, persönlich an der Klärung von Angelegenheiten, die in die Belange der KZV Hamburg fallen, mitzuwirken durch ihre Teilnahme an Gesprächen sowie Bereitstellung ihrer Behandlungsunterlagen und Aufzeichnungen. Das Mitglied hat die Pflicht, persönlich zu erscheinen und kann sich dabei zusätzlich eines rechtlichen Beistands bedienen.

§ 11 Registerführung

- Der Vorstand bestellt einen Registerführer, der die Eintragungen und Streichungen in das Zahnarztregister der KZV Hamburg und in die Registerakten, die bei der KZV Hamburg geführt werden, vornimmt.
- Gegen Maßnahmen des Registerführers kann der betroffene Zahnarzt Widerspruch beim Vorstand der KZV Hamburg innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides einlegen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist eine Klage beim Sozialgericht möglich.
- Der Vorstand hat für den Verhinderungsfall des Registerführers auch einen Stellvertreter zu benennen.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Verwaltungsaufgaben der KZV Hamburg werden von der Geschäftsstelle durchgeführt. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.

Anzeige



**Norddeutscher
Implantologie Club - NIC**
Vorsitzender:

Dr. Dr. med. Werner Stermann

Termin: 25.8.2004, 19:00 Uhr
Prof. Dr. Dr. Kreuzsch
„Praxisrelevante Augmentationsverfahren“

Termin: 8.9.2004, 19:00 Uhr
Dr. Bohrmann
„Piezoelektrische Chirurgie -
Grundlagen und Indikationen“

Ort: Seminarraum der Fa. Pluradent,
Bachstraße 38, 22083 Hamburg

Anmeldungen über:
Praxis Dr. Dr. Stermann,
Telefon: (040) 77 21 70,
Fax: (040) 77 21 72
Mitglieder und Studenten frei

§ 13 Ausschüsse und Referenten

1. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können von der Vertreterversammlung Ausschüsse und Referenten eingesetzt werden.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Vorstandes Sachverständige beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann im Bedarfsfall die Mitglieder der KZV Hamburg zu einer Mitgliederversammlung einberufen, die dazu bestimmt ist, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und ihre Meinung in Form einer Abstimmung zu erforschen.

§ 15 Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die KZV Hamburg erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge, die in einem Vomhundertsatz der Vergütungen der Kostenträger, die von der Vereinigung an den Zahnarzt gezahlt werden, bestehen. Die Beiträge werden bei den Abrechnungen dieser Vergütungen einbehalten.
2. Für die in § 3 Absatz 3 genannten Aufgaben können feste Beiträge erhoben werden.
3. Die Vertreterversammlung bestimmt Art und Höhe der Beiträge; sie kann zusätzlich zu den Beiträgen nach Absatz 1 weitere Beiträge festsetzen.
4. Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZV Hamburg und wird vom Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verwaltet. Der Vorstand ist an den von der Vertreterversammlung festgestellten Haushaltsplan gebunden. Zeitweilig verfügbare Gelder sind nach den Anweisungen des Vorstandes anzulegen.

§ 16 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

1. Die Betriebs- und Rechnungsführung der KZV Hamburg muss alljährlich durch eine von der Vertreterversammlung zu benennende, fachlich geeignete Organisation oder Person geprüft werden.
2. Die Prüfberichte sind der Vertreterversammlung und der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Jedes Mitglied der KZV Hamburg hat das Recht, Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Prüfberichte in der Geschäftsstelle einzusehen. Termine hierfür werden in den Bekanntmachungen der KZV Hamburg bekannt gegeben.

§ 17 Fortbildung

1. Die gemäß § 81 Absatz 4 SGB V den an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzten obliegende Verpflichtung zur Fortbildung erstreckt sich unter Berücksichtigung von § 95 d SGB V auf:
 - a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge;
 - b) den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragszahnärztliche Versorgung eingeführt werden;
 - c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit;
 - d) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des zur Teilnahme am Notdienst erforderlichen Wissens.
2. Die Fortbildung in den unter Nr. 1 aufgeführten Gebieten vertragszahnärztlicher Tätigkeit erfolgt in Fortbildungsveranstaltungen der Zahnärztekammer oder anderer Einrichtungen, welche diese im Einvernehmen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung auf den in Nr. 1 genannten Gebieten durchführen.
3. Zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ist jeder an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Zahnarzt verpflichtet. Die Fortbildungsmaßnahmen werden im Hamburger Zahnärzteblatt oder im Rundschreiben der KZV Hamburg bekannt gegeben.

§ 18 Schweigepflicht

1. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der KZV Hamburg sind verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Umstände nicht unbefugt zu offenbaren. Hierzu gehört auch die Wahrung der Akten vor unberufenem Einblick.
2. Die Mitglieder der Organe der KZV Hamburg und die Mitglieder der Ausschüsse sind durch den Vorsitzenden der Ver-

treterversammlung auf diese Schweigepflicht zu verpflichten. Die Verpflichtung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 19 Wahlordnung

Die KZV Hamburg gibt sich eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Disziplinarordnung

Die KZV Hamburg gibt sich eine Disziplinarordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Die Disziplinarordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der KZV Hamburg ist das Kalenderjahr.

§ 22 Aufsicht

Die KZV Hamburg untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 78 Abs. 1 SGB V). Das Aufsichtsrecht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden (§ 78 Abs. 3 Satz 1 SGB V).

§ 23 Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der KZV Hamburg durch Veröffentlichungen im Hamburger Zahnärzteblatt oder durch Mitgliederrundschreiben.

§ 24 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

§ 25 Genehmigung der Satzung

Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 26 Inkrafttreten/Schlussvorschriften/Übergangsregelung

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde am 1.1.2005 unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften nach Art. 35 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz-GMG) und unter Beachtung von § 77 Abs. 3 SGB V in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 14.9.1989 beschlossene und von der zuständigen Aufsichtsbehörde am 24.11.1989 und 21.12.1992 genehmigte Satzung mit ihren sechs Nachträgen am 31.12.2004 außer Kraft.

Hamburg, den 10.5.2004

(Dr. Christiane Werner)
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Anzeige

Hamburger Fachzirkel
Zahnärztlicher Fortbildungskreis
Gegr. 1952

Ltg.: Dr. Ernst T. Heitmann, seit 1963
Fax: (040) 60 01 37 06

Termin:
Dienstag, 21.9.2004, 20:00 Uhr s. t.

Referent:
Herr Dr. Axel Kirsch, Filderstadt

Thema:
„Innovative Konzepte
in der oralen Implantologie“

Ort der Veranstaltung:
Zahnärztliches Fortbildungsinstitut
Möllner Landstraße 31
– Hörsaal –

Interessierte Kolleginnen und Kollegen
sind als Gäste herzlich willkommen
Nächster Termin: 19.10.

WAHLORDNUNG

Wahlordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg gemäß Sozialgesetzbuch V (SGB), Fünftes Buch (V) in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz-GMG) unter Berücksichtigung von Artikel 35-GMG in Verbindung mit § 77 Abs. 3 SGB V in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung, beschlossen von der Vertreterversammlung am 21.4.2004, genehmigt von der zuständigen Aufsichtsbehörde am 6.5.2004.

§ 1 Die Organe der KZV Hamburg

Organe der KZV Hamburg sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Für die Wahl dieser Organe sind die nachstehenden Vorschriften maßgebend.

§ 2 Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus 25 Mitgliedern.
2. Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch briefliche Stimmabgabe nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts aufgrund von Einzel- und Listenwahlvorschlägen (Wahlvorschläge).

§ 3 Der Wahlausschuss

1. Für die Durchführung der Wahl wählt die Vertreterversammlung der KZV Hamburg einen Wahlausschuss, der aus einem Wahlleiter und vier Zahnärzten als Beisitzer bestehen muss. Die Vertreterversammlung der KZV Hamburg wählt zugleich die Stellvertreter.
2. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er im Einvernehmen mit dem Vorstand der KZV Hamburg Mitarbeiter/innen der KZV Hamburg als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) einen Plan für den zeitlichen Ablauf der Wahl aufzustellen;
 - b) die wahlberechtigten und wählbaren Zahnärzte festzustellen;
 - c) über die Zulassung von Wahlvorschlägen zu entscheiden;
 - d) Form und Inhalt der für die Durchführung der Wahl erforderlichen Unterlagen zu bestimmen;
 - e) die Wahl zu leiten;
 - f) die Vorschriftenmäßigkeit der Wahl zu prüfen und über Einsprüche zu entscheiden;
 - g) das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben.
4. Der Wahlausschuss entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

§ 4 Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

1. Wahltag und Wahlzeit werden vom Wahlausschuss bestimmt und den Mitgliedern der KZV Hamburg bekannt gegeben.

Hierzu erlässt er mindestens 10 Wochen vorher ein Wahlausschreiben.

2. Der Zeitpunkt der Wahl soll so liegen, dass die neugewählte Vertreterversammlung nach Ablauf der Amtsdauer der alten Vertreterversammlung die Geschäfte alsbald übernehmen kann.

§ 5 Die Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der KZV Hamburg. Mitglieder der KZV Hamburg sind gemäß § 77 Abs. 3 SGB V in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung:
 - a) die zugelassenen Zahnärzte;
 - b) die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Zahnärzte und
 - c) die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhauszahnärzte.
Wählen dürfen nur die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
2. Nicht wahlberechtigt ist,
 - a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
 - b) wem die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt worden sind;
 - c) wem durch ein zahnärztliches Berufsgericht das Berufswahlrecht rechtskräftig entzogen worden ist.
3. Das Wahlrecht ruht,
 - a) solange ein Wahlberechtigter wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist;
 - b) während der Dauer des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs.

§ 6 Die Wählbarkeit

1. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der KZV Hamburg, welche
 - a) mindestens sechs Monate vom Tage des Beginns der Auslegung des Wählerverzeichnisses an gerechnet im Zahnarztregister Hamburg eingetragen sind;
 - b) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter haben.
2. Nicht wählbar ist ein Wahlberechtigter,
 - a) gegen den das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann;
 - b) der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen als Ganzes beschränkt ist;
 - c) der in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat.

§ 7 Das Wählerverzeichnis

1. Der Wahlleiter lässt das Wählerverzeichnis anlegen, in welche die wahlberechtigten Zahnärzte eingetragen werden.
2. Das Wählerverzeichnis ist alphabetisch aufzustellen.
3. 8 Wochen vor der Wahl wird für eine Frist von 2 Wochen das Wählerverzeichnis in der Geschäftsstelle der KZV Hamburg für die Mitglieder zur Einsichtnahme ausgelegt.
4. Die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis beträgt 3 Tage nach Abschluss der Auslegefrist.
5. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche.
6. Das Wählerverzeichnis muss mindestens 10 Tage vor der Wahl abgeschlossen sein.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl müssen beim Wahlausschuss schriftliche Wahlvorschläge zur Vertreterversammlung eingegangen sein.
Die Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Titels, Familiennamens, Vornamens und ihrer Anschrift aufgeführt sein müssen.
Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) zur Identifizierung enthalten.
2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen gültigen Wahlvorschlag unterzeichnen.
3. Vorgeschlagen werden darf nur, wer wählbar ist und seine Einwilligung erklärt hat. Die schriftlichen Einwilligungen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

§ 9 Der Wahlaufsatz

1. Aus den eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschlägen stellt der Wahlausschuss einen Wahlaufsatz auf.
2. Der Wahlausschuss gibt den Wahlvorschlägen eine fortlaufende Nummer. Die Nummernfolge richtet sich nach dem Eingang des jeweiligen Wahlvorschlags beim Wahlausschuss.
3. Der Wahlaufsatz hat Titel, Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Geburtsjahr der vorgeschlagenen Zahnärzte zu enthalten.
4. Bei der Aufstellung der Wahlaufsätze hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob alle vorgeschlagenen Kandidaten wählbar sind und ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

§ 10 Die Stimmzettel

1. Der Wahlausschuss lässt die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln sowie die dazugehörigen gekennzeichneten Wahlumschläge herstellen.
2. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss.

§ 11 Der Wahlvorgang

1. Die Wahlhandlung findet unter Leitung des Wahlausschusses statt. Er trifft während der Wahlhandlung etwa erforderlich werdende Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Wahlausschuss richtet ein Wahlbüro ein.
3. Im Wahlbüro ist eine verschließbare Wahlurne aufzustellen. Die Wahlurne bleibt während der Wahlhandlung verschlossen und darf nach Abschluss der Wahl nur vom Wahlleiter geöffnet werden.
4. Der Wahlausschuss nimmt über die Wahlhandlung eine Niederschrift auf, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.
5. Die Wahl wird unmittelbar und geheim als Briefwahl durchgeführt.
6. Der Wähler setzt hinter den Wahlvorschlag, den er wählen will, ein Kreuz. Der Wähler darf nur ein Kreuz auf dem Stimmzettel machen.
7. Stimmzettel, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 12 Die Briefwahl

1. Der Wahlausschuss übermittelt den Briefwählern die Wahlunterlagen, nämlich den Wahlaufsatz und einen Stimmzettel nebst Wahlumschlag sowie einen Wahlausweis und einen weiteren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlausschusses trägt.
2. Der ausgefüllte Stimmzettel wird vom Wahlberechtigten in den Wahlumschlag gelegt.
Der Wahlumschlag wird verschlossen.
Der Wahlberechtigte unterschreibt auf dem Wahlausweis unter Angabe von Ort und Datum eine vordruckte Erklärung, dass er die im Wahlausweis bezeichnete Person ist und den im Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst ausgefüllt hat.
Der Wahlberechtigte legt den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlausweis in den größeren Briefumschlag, verschließt ihn und sendet ihn ohne jede Aufschrift oder sonstige Kennzeichen an die Adresse des Wahlausschusses.
3. Auf dem äußeren Briefumschlag müssen Name und Anschrift des Absenders so vermerkt sein, dass über die Person des Abstimmenden kein Zweifel besteht.
4. Der Wahlbrief muss bis zur Beendigung der Wahlzeit dem Wahlausschuss vorliegen.
5. Der Wahlausschuss vermerkt den Eingang der Wahlbriefe (äußerer Briefumschlag mit verschlossenem Wahlumschlag) im amtlichen Wählerverzeichnis. Die Wahlbriefe sind von ihm danach ungeöffnet unter Verschluss zu nehmen.
6. Nach Ablauf der Wahlzeit werden die fristgemäß eingelaufenen Wahlbriefe ge-

öffnet und die darin liegenden Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss zählt die eingegangenen Wahlumschläge und vergleicht sie mit der Anzahl der Abstimmungsvermerke in den Wählerlisten.
Danach werden die Stimmzettel den Umschlägen entnommen, über ihre Gültigkeit entschieden und festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.
Das Ergebnis wird vom Wahlausschuss in einer Niederschrift vermerkt.
2. Die zu vergebenden Sitze werden im Verhältnis der auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeteilt.
Nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren wird die Gesamtzahl der Stimmen eines jeden Wahlvorschlages nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt wie Sitze zu vergeben sind.
Jedem Wahlvorschlag (Einzelwahlvorschlag oder Listenwahlvorschlag) wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.
3. Da ein Einzelwahlvorschlag nur einen Sitz erhalten kann, bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt, das heißt, die Sitze bleiben unbesetzt.
4. Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag als Kandidaten auf ihm vorhanden sind, bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
5. Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Kandidaten des Wahlvorschlages in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt. Die übrigen Kandidaten der jeweiligen Liste werden in der vorgegebenen Reihenfolge Ersatzvertreter, wenn ein Vertreter seiner Liste während der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung ausscheidet. Sind keine Ersatzvertreter mehr vorhanden, gilt Abs. 4, 2. Halbsatz entsprechend.
6. Nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses veröffentlicht der Wahlausschuss das Wahlergebnis durch Rundschreiben an die Mitglieder der KZV Hamburg.

§ 14 Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

1. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder für die Wahl Stimmberechtigte binnen einer Woche nach Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss begründet werden.

2. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss, gegen dessen Spruch das Sozialgericht angerufen werden kann.
3. Erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig, so ist binnen einer Frist von zwei Monaten eine Neuwahl auszuschreiben und nach Maßgabe dieser Wahlordnung durchzuführen.
4. Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Beendigung etwaiger Anfechtungsverfahren übergibt der Wahlausschuss die Niederschrift mit den Stimmzetteln der KZV Hamburg zur Verwahrung bis zur darauf folgenden Wahlperiode.

§ 15 Einberufung der Vertreterversammlung

1. Sobald die Wahl endgültig ist, setzt der Wahlleiter innerhalb von 2 Wochen die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.
2. Gleichzeitig lädt der Wahlleiter mit einer Frist von mindestens 2 Wochen die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 - b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 - c) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes
 - d) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
 - e) Wahl des weiteren Mitglieds des Vorstandes.
3. Der Wahlleiter leitet die Sitzung nur bis zum Abschluss der Wahl nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b.

§ 16 Die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

1. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahl findet vor der Wahl der Mitglieder des Vorstandes statt.
2. Die Wahl wird schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Dabei hat jedes Mitglied der Vertreterversammlung in jedem Wahlgang eine Stimme.
3. Zunächst wird der Vorsitzende der Vertreterversammlung gewählt, danach sein Stellvertreter.
4. Wählbar ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.
5. Bei diesen Wahlen ist eine Stimmenmehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich. Wird diese im jeweils ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter zu ziehen ist.
6. Scheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Legislaturperiode aus, findet in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl statt.

§ 17 Die Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand der KZV Hamburg wird in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung gewählt.
2. Die Wahl wird schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Dabei hat jedes Mitglied der Vertreterversammlung in jedem Wahlgang eine Stimme.
3. Zunächst wird der Vorsitzende des Vorstandes, danach der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes und in einem weiteren Wahlgang das dritte Mitglied des Vorstandes gewählt.
4. Bei diesen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erforderlichenfalls findet ab dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt unabhängig von der Zahl der im jeweiligen Wahlgang kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne dass Stimmenthaltungen als gültige Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehen ist.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Vertreterversammlung sind, scheidern nach ihrer Wahl und der Annahme ihres Vorstandsmandats aus der Vertreterversammlung aus.
6. Dafür rücken, falls erforderlich, die auf der jeweiligen Liste (Wahlvorschlag) in der nach § 13 Abs. 5 ermittelten Reihenfolge stehenden Ersatzvertreter, auf der das jeweilige Vorstandsmitglied kandidiert hat, in die Vertreterversammlung ein.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied früher als ein Jahr vor Ablauf der Legislaturperiode aus, findet in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl statt. Hierbei finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 sinngemäß Anwendung.

§ 18 Schlussvorschriften/Inkrafttreten/Übergangsregelung

1. Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der KZV Hamburg. Sie tritt am 1.1.2005 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Auf die Wahl der Vertreterversammlung nach § 79 Abs. 2 SGB V in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung und des Artikels 35-GMG - Gesetz zu Übergangsregelungen zur Neuorganisation der vertragsärztlichen Selbstverwaltung und Organisation der Krankenkassen, wonach die Wahlen der Vertreterversammlung bis zum 30. September 2004 (§ 2), die Wahlen zum Vorstand bis zum 1. Dezember 2004 (§ 3) und die Wahlen für die Mitglieder in der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung bis zum 30. November 2004 (§ 4) erfolgt sein müssen, ist diese Wahlordnung im Vorfeld anwendbar.
3. Über die Änderung der Wahlordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder.
4. Diese Wahlordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Hamburg, den 10.5.2004

(Dr. Christiane Werner)
Vorsitzende der Vertreterversammlung



Anzeige

**Veranstaltungen 2004
Deutsche Gesellschaft für
Implantologie im Zahn-, Mund- und
Kieferbereich e. V.
Landesverband Norddeutschland**

Termin: Mittwoch, 1.9.2004, 19:00 Uhr

Veranstaltungsort:

Universitätsklinikum Eppendorf, Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Hörsaal 47 a, Martinistr. 52, 20246 Hamburg

Thema: „Ästhetik in der Implantologie“
Referent: Dr. U. Grunder, Zürich

Auskünfte und Anmeldungen:

DGI e. V., Landesverband Norddeutschland, Dr. Günter D. Schönrock, Neuer Wall 72, 20354 Hamburg
Mobil: (0172) 902 20 28,
Fax: (040) 60 75 11 90,
Homepage: www.nli-dgi.de

VERSTORBENE

12.12.2003 Dr. Ulrich Tresp

Meiendorfer Weg 79, 22145 Hamburg
geboren 12. September 1925

04.04.2004 Brunhilde Steimels-Klein

Julius-Vosseler-Str. 41 c, 22527 Hamburg
geboren 1. August 1927

07.05.2004 Dr. Hans-Joachim Wolfgang Heinz

Müggenkampstraße 62, 20257 Hamburg
geboren 15. Dezember 1930

10.06.2004 Dr. Rosemarie Herpell

Weißbirkenkamp 35, 22391 Hamburg
geboren 13. November 1937

08.07.2004 Dr. Hans Joachim Geipel

Heimhuder Str. 15, 20148 Hamburg
geboren 12. Mai 1919

29.07.2004 Dr. Fred Lüthje

Julius-Vosseler-Str. 41 a, 22527 Hamburg
geboren 20. Februar 1911

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.
Zahnärztekammer Hamburg und Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg.

JUBILÄEN

30 Jahre tätig

war am 1. Juli 2004..... Frau Marga Schleifer
ZFA in der Praxis Dr. Bodo Meyn

25 Jahre tätig

ist am 1. September 2004..... Frau Regina Andrulat
ZMV in der Praxissozietät Dr. U. Zilm und Thomas Simon
ist am 1. September 2004..... Frau Monika Blikslager
ZFA in der Praxis Dr. Hartmut Schlichting
war am 2. August 2004 Frau Petra Krause
ZFA in der Praxis Dr. Bernd Leppert
ist am 1. September 2004 Frau Stephanie Schuldt
ZMV in der Praxis Dr. Claudia Ganschow

20 Jahre tätig

ist am 15.9.2004 Frau Maren Callsen
ZFA in der Praxis Nils Knüppel,
vormals Gemeinschaftspraxis Jürgen und Nils Knüppel

15 Jahre tätig

war am 1. Juli 2004..... Frau Gabriele Arck
ZFA in der Praxissozietät Dres. Krüger
war am 1. August 2004 Frau Blanca Brandt
ZFA in der Praxissozietät Dres. Krüger

10 Jahre tätig

war am 1. Juli 2004..... Frau Christa Sternhagen
ZFA in der Praxis Dr. Bodo Meyn
war am 1. Juli 2004..... Frau Rachida Mahyoub
ZFA in der Praxis Dr. Bodo Meyn
war am 1. August 2004 Frau Anja Biel
ZFA in der Praxissozietät Dres. Heinrich
war am 1. August 2004 Frau Claudia Schmitz
ZFA in der Praxis Dr. Klaus Mühlberg
ist am 1. September 2004..... Frau Renate Brand
Zahnärztin in der Praxis Dr. Gisela Andréé, Dr. Rainer
Andrée, Dr. Martin Weyer

Die Zahnärztekammer und die KZV Hamburg gratulieren.

EISERNE HOCHZEIT VON ZAHNÄRZTEN – WER BIETET MEHR?

Ihre Eiserne Hochzeit feierten am 25. Mai Dres. Gertrud und Helmut Kondritz in Buchholz. Sie begingen somit ihren 65. Hochzeitstag. Die beiden Zahnärzte waren früher zahnärztlich in Hamburg tätig. Der Bundespräsident und niedersächsische Landesbehörden gratulierten. Auch die KZV und Zahnärztekammer Hamburg gratulieren an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich.

Die Redaktion fragt: Wer bietet Ähnliches oder mehr?

GEBURTSTAGE

Wir gratulieren im September zum ...

90. Geburtstag

am 14. Dr. Ingeborg Zettel, Obermedizinalrätin a.D.
Innweg 20, 22393 Hamburg

80. Geburtstag

am 27. Dr. Günter Markert
Islandstraße 34, 22145 Hamburg

75. Geburtstag

am 2. Ingrid Niemann
Dorfstraße 23, 21442 Toppenstedt
am 8. Dr. Dorothea Wilhelm
Schwanenwik 26, 22087 Hamburg
am 17. Dr. Günther Mielke
Willersweg 22, 22415 Hamburg
am 24. Horst-Dieter Grumme
Kahlkamp 6, 22587 Hamburg

70. Geburtstag

am 1. Dr. Hartmut Seltz
Ebersteinweg 15, 22455 Hamburg
am 29. Dr. Ingo Krüger
Sierichstraße 37, 22301 Hamburg

65. Geburtstag

am 6. Zbigniew Stypa
Annenstraße 12, 20359 Hamburg
am 10. Dr. Arnulf Hempel
Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
Möllner Landstraße 26 a, 22111 Hamburg
am 14. Peter Küssner
Königsberger Str. 18, 25474 Ellerbek
am 14. Dr. Dr. Götz Ehmann
FA f. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
Rübenkamp 148/AK Barmbek, 22307 Hamburg

60. Geburtstag

am 1. Dr. Dietlind Horn
Lewetzauweg 28, 22455 Hamburg
am 2. Dr. Peter Römeth
Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg
am 16. Dr. Dr. Werner Stermann
Zahnarzt und FZA f. Oralchirurgie
Lüneburger Str. 15, 21073 Hamburg
am 18. Dr. Gisela Andréé
Diekmoorweg 12 a, 22419 Hamburg
am 20. Dr. Hans-Peter Jarosch
Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
Weidenbaumsweg 6, 21029 Hamburg

Die Zahnärztekammer und die KZV Hamburg gratulieren.